

AMTSBLATT

DER BUNDESSTADT BONN

55. Jahrgang

09.11.2023

Nummer 55

Niederschrift

über die Sitzung des Rates

am Dienstag, dem 19.09.2023, um 17.00 Uhr,

im Stadthaus, Ratssaal, Berliner Platz 2, 53111 Bonn

Niederschrift

Sitzung des Rates

Sitzungstermin:	Dienstag, 19.09.2023
Sitzungsbeginn:	17:02 Uhr
Sitzungsende:	21:58 Uhr
Ort, Raum:	Stadthaus, Ratssaal

Anwesend

Vorsitz

Katja Dörner

Mitglieder

Lena Cornelissen

Monika Heinzl

Dr. Daniel Rutte

Dr. Annette Standop

Rolf Beu

Friederike Dietsch

Clara Hennes

Prof. Dr. Detmar Jobst

Anja Lamodke

ab 17:15 Uhr

Malte Lömpcke

Dr. Christian Möller

Dr. Roswitha Sachsse-Schadt

Florian Schaper

Niklas Schnell

Nicole Unterseh

Michael Wenzel

MdL Guido Déus

Reiner Burgunder

Georg Goetz

Rainer Haid

Prof. Dr. Norbert Jacobs

Sabine Kramer

Jan Claudius Lechner

David Lutz

Bert Moll

Julia Polley

Dr. Ursula Sautter

Georg Schäfer
Enno Schaumburg
Jürgen Wehler
Angelika Esch
Max Biniek
Dörthe Ewald
Gieslint Grenz
Dr. Nico Janicke
Peter Kox
Gabi Mayer
Benedikt Pocha
Alois Saß
Bernd Weede
Fenja Wittneven-Welter
Werner Hümmrich
Petra Nöhring
Achim Schröder
Dr. Michael Faber
Claudia Falk
Jürgen Repschläger
Julia Schenkel
Marcel Schmitt
Johannes Schott
Kirsten Walbröl
Dr. Albert Weidmann
Friederike Martin
Dr. Dominik Maxein
Beate Saul
Hartwig Lohmeyer
Brigitta Poppe-Reiners
Dr. Gerhard Fischer ab 17:18 Uhr
Prof. Dr. Hans Neuhoff ab 18:01 Uhr
Paula Erdmann ab 17:10 Uhr
Thomas Fahrenholtz
Özlem Yildiz-Üstündag

Verwaltung

Barbara Löcherbach
Wolfgang Fuchs
Margarete Heidler
Helmut Wiesner
Carolin Krause

Niederschrift über die Sitzung des Rates
Seite 3

Victoria Appelbe	Digital
Dr. Birgit Schneider-Bönninger	
Folke große Deters	
Dr. David Thyssen	
Thomas Kaut	Digital

Schifführung
Claudia Hennes
Christian Rosenberg

Abwesend

<u>Mitglieder</u>	
Stefan Freitag	entschuldigt
Christoph Jansen	entschuldigt
Torben Leskien	entschuldigt
Feyza Yildiz	entschuldigt

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1 Fragestunde öffentlich
- 1.1 BBB-Anfrage: IGLU-Studie 231012
- 1.1.1 BBB-Anfrage: IGLU-Studie 231012-01 ST
- 1.2 BBB-Anfrage: Übergriffe religiös extremistischer Schülergruppen 231106-03
- 1.2.1 Übergriffe religiös extremistischer Schülergruppen 231106-04 ST
- 1.3 BBB-Anfrage: Blumenwiese in der Rheinaue, Wiederherstellung nach Großveranstaltungen 231400
- 1.4 CDU-Anfrage: Informationen über die Nichtweiterverfolgung des BSI-Neubaus in Plittersdorf 231445
- 1.4.1 Informationen über die Nichtweiterverfolgung des BSI-Neubaus in Plittersdorf 231445-01 ST
- 2 Anerkennung der öffentlichen Tagesordnung
- 3 Bekanntgabe der Niederschrift
- 3.1 Bekanntgabe der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 22.08.2023
- 4 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
-entfällt-
- 5 Beschlüsse

5.1	Radverkehrsnetz Bonn	230820
5.1.1	Änderungsantrag Rhein.Grün: Radverkehrsnetz Bonn Antrag zur Vorlage 230820	230820-03 AA
5.2	Aufstellungsbeschluss sowie Beschluss zur Öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 6222-2 "Bürocampus Justus-von-Liebig-Straße" im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dransdorf	231025
5.3	Baumaßnahme zur Umgestaltung der Viktoriaunterführung und des Umfeldes beidseits der Bahntrasse - Entsperrung von Haushaltsmitteln - Zustimmung zur Ausführung aufgrund Zulassung des vorzeitigen, zuschussunschädlichen Maßnahmenbeginns durch den Zuschussgeber	231359
5.3.1	Baumaßnahme zur Umgestaltung der Viktoriaunterführung und des Umfeldes beidseits der Bahntrasse - Ergänzende Stellungnahme	231359-01 ST
5.4	Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6224-2 „Im Dahl“, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Buschdorf – Stellungnahmen und Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung	231108
5.5	Aufstellungsbeschluss zur Denkmalsbereichssatzung Muffendorf	231158
5.6	N-Vorlage Bebauungsplan 6622-3 "Viktoriakarree" - Prüfung der Notwendigkeit von Tiefgaragen im Zusammenhang mit der Neuordnung des Cityrings	230500-03
5.7	Grüne-Antrag: Sanierung der Sporthalle Pennenfeld	221911-04
5.8	Aktuelle Situation Einbürgerungsbehörde	231269

5.9	Public Corporate Governance Kodex der Bundesstadt Bonn; hier: Ergänzung des Kodex	231160
5.10	Landesprogramm Kommunales Integrationsmanagement - Baustein 2 „Rechtskreisübergreifendes Case Management“	231229
5.11	Würdigung 75 Jahre Grundgesetz und 75 Jahre Gründung Bundesrepublik Deutschland in Bonn	231245
5.12	Umwandlung der bisherigen Rechtsform des NRW KULTURsekretariats in einen Zweckverband	231136
5.12.1	Umwandlung der bisherigen Rechtsform des NRW KULTURsekretariats in einen Zweckverband	231136-01 ST
5.13	Mitgliedschaft BAG W (Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V.)	231327
5.14	Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) - Erneuerbare Energien hier: Stellungnahme der Stadt Bonn	231361
5.14.1	BBB-Änderungsantrag: Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) - Erneuerbare Energien hier: Stellungnahme der Stadt Bonn	231361-02 AA
5.15	Bildung einer Trägergemeinschaft zur Einführung eines Telenotarztsystems für Bonn und den Rhein-Sieg-Kreis	230600
5.16	Projekt Neues Quartier Bundesviertel in Bonn-Gronau (ehem. Landesbehördenhaus), Beschreibung der weiteren Qualifizierung im Verfahren; Bildung und Besetzung einer Empfehlungskommission; Rahmenbedingungen für die Variantenerstellung CityFörster	231371

- | | | |
|--------|--|--------------|
| 5.16.1 | FDP-Änderungsantrag: Projekt Neues Quartier Bundesviertel in Bonn-Gronau (ehem. Landesbehördenhaus),
Beschreibung der weiteren Qualifizierung im Verfahren; Bildung und Besetzung einer Empfehlungskommission; Rahmenbedingungen für die Variantenerstellung CityFörster
Antrag zur Vorlage 231371 | 231371-01 AA |
| 5.16.2 | Koalitionsänderungsantrag: Projekt Neues Quartier Bundesviertel in Bonn-Gronau (ehem. Landesbehördenhaus),
Beschreibung der weiteren Qualifizierung im Verfahren; Bildung und Besetzung einer Empfehlungskommission; Rahmenbedingungen für die Variantenerstellung CityFörster
Antrag zur Vorlage 231371 | 231371-02 AA |
| 5.16.3 | ÄA CDU: Projekt Neues Quartier Bundesviertel in Bonn-Gronau (ehem. Landesbehördenhaus),
Beschreibung der weiteren Qualifizierung im Verfahren; Bildung und Besetzung einer Empfehlungskommission; Rahmenbedingungen für die Variantenerstellung CityFörster
Antrag zur Vorlage 231371 | 231371-03 AA |
| 5.17 | Bestellung der Mitglieder des Städtebau- und Gestaltungsbeirates für die folgenden zwei Jahre (2023 – 2025) | 231523 |
| 5.18 | Bildung und Besetzung eines Projektbeirates "Sanierung Stadthalle Bad Godesberg" | 221621-12 |
| 5.18.1 | Konkretisierung des Raumprogramms Stadthalle Bad Godesberg
Antrag zur Vorlage 221621 | 221621-13 AA |
| 5.18.2 | BBB-Änderungsantrag: Konkretisierung des Raumprogramms Stadthalle Bad Godesberg | 221621-14 AA |
| 5.19 | Änderung der Geschäftsordnung der Kommunalen Gesundheitskonferenz der Bundesstadt Bonn | 231329 |

5.20	Änderung § 10 der Hauptsatzung	231219
5.20.1	FDP-Änderungsantrag: Änderung § 10 der Hauptsatzung Antrag zur Vorlage 231219	231219-01 AA
5.20.2	BBB-Änderungsantrag: Änderung § 10 der Hauptsatzung	231219-02 AA
5.21	Vertretung der Bundesstadt Bonn im Betriebsausschuss KDN.sozial	231621
5.22	Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn Pflegesatzanpassung 2023 St. Albertus-Magnus-Haus und Tagespflegehaus	231205
5.23	15. Änderung der Parkgebührenordnung	231223
5.23.1	15. Änderung der Parkgebührenordnung (Ergänzende Stellungnahme)	231223-01 ST
5.23.2	Koalitionsänderungsantrag: 15. Änderung der Parkgebührenordnung Antrag zur Vorlage 231223	231223-02 AA
5.24	Masterplan Bonn Innere Stadt 2.0 - Richtlinie zur Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds (Projekt 12.3)	231333
5.24.1	Masterplan Bonn Innere Stadt 2.0 - Richtlinie zur Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds (Projekt 12.3) Stellungnahme zum Antrag 231333-02 AA	231333-03 ST
5.25	Verwendung der Mittel zur „Projektförderung gesamtstädtischer Partnerschaften und Kooperationen mit anderen Städten“	231380

5.26	Finanzielle Unterstützung des Internationalen Demokratiepreis Bonn e.V. aus Anlass 75 Jahre Grundgesetz	231472
5.26.1	BBB-Änderungsantrag: Finanzielle Unterstützung des Internationalen Demokratiepreis Bonn e.V. aus Anlass 75 Jahre Grundgesetz	231472-01 AA
5.27	Dialog zum Haushalt 2023/2024, Stadtbezirk Bonn	230747
5.27.1	Dialog zum Haushalt 2023/2024, Stadtbezirk Bonn	230747-01 ST
5.27.2	ST Dialog zum Haushalt 2023/2024, Stadtbezirk Bonn	230747-02 ST
5.28	Dialog zum Haushalt 2023/2024, Stadtbezirk Bad Godesberg	230749
5.29	Dialog zum Haushalt 2023/2024, Stadtbezirk Hardtberg	230750
5.30	Dialog zum Haushalt 2023/2024, Stadtbezirk Beuel	230751
5.31	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2) GO NRW - Liste II/2023	231571
5.32	Anpassungen in Förderrichtlinie Solares Bonn ab 2024	231369
5.33	Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Bad Godesberger Nikolausmarktes	231407
5.34	Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung "Bonn Leuchtet"	231384

5.35	Änderung der Satzung der Beethovenstiftung für Kunst und Kultur der Bundesstadt Bonn	231130
5.36	4. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer im Gebiet der Stadt Bonn	231364
5.37	7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer	231365
5.38	7. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	231366
5.38.1	7. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer	231366-01 ST
5.39	Ersatzwahlen zu Ratsausschüssen und sonstigen Gremien	202220-08
5.40	Wahl 1. Stellvertretende(r) Bürgermeister(in) der Oberbürgermeisterin nach § 50 Abs. 2 GO NRW	201747-01
5.41	Energetische Sanierung der Brotfabrik	231703
5.41.1	Energetische Sanierung der Brotfabrik	231703-01 ST
6	Anträge	
6.1	CDU-Antrag: Mehr Öffentlichkeitsbeteiligung in städtebaulichen Wettbewerbsverfahren	221203
6.1.1	Stellungnahme der Verwaltung zu CDU-Antrag: Mehr Öffentlichkeitsbeteiligung in städtebaulichen Wettbewerbsverfahren	221203-01 ST

6.1.2	Stellungnahme der Verwaltung zu: CDU-Antrag: Mehr Öffentlichkeitsbeteiligung in städtebaulichen Wettbewerbsverfahren	221203-03 ST
6.1.3	CDU-Änderungsantrag zum CDU- Antrag: Mehr Öffentlichkeitsbeteiligung in städtebaulichen Wettbewerbsverfahren Antrag zur Vorlage 221203	221203-04 AA
6.2	BBB-Antrag: Kein Tempo 30 auf der MUK-Strecke Vorlage 221539	221539-001
6.2.1	Kein Tempo 30 auf der MUK-Strecke	221539-002 ST
6.2.2	Kein Tempo 30 auf der MUK-Strecke	221539-04 ST
6.3	Dringlichkeitsantrag CDU-Fraktion: Änderung § 10 der Hauptsatzung - Anträge von Bürgervereinen	230835
6.3.1	Dringlichkeitsantrag CDU-Fraktion: Änderung § 10 der Hauptsatzung - Anträge von Bürgervereinen	230835-01 ST
6.3.2	ST zum Dringlichkeitsantrag CDU-Fraktion: Änderung § 10 der Hauptsatzung - Anträge von Bürgervereinen	230835-02 ST
6.4	Grüne/SPD/LINKE/Volt-Antrag: Bebauung des Geländes der ehemaligen Landwirtschaftskammer Roleber	231112
6.4.1	Bebauung des Geländes der ehemaligen Landwirtschaftskammer Roleber	231112-01 ST
6.4.2	Ergänzende Stellungnahme: Bebauung des Geländes der ehemaligen Landwirtschaftskammer Roleber	231112-02 ST

6.4.3	CDU-Änderungsantrag: Bebauung des Geländes der ehemaligen Landwirtschaftskammer Roleber Antrag zur Vorlage 231112	231112-03 AA
6.4.4	Änderungsantrag zur Vorlage 231112 Grüne/SPD/LINKE/Volt-Antrag: Bebauung des Geländes der ehemaligen Landwirtschaftskammer Roleber	231112-04 AA
6.4.5	BBB-Änderungsantrag: Bebauung des Geländes der ehemaligen Landwirtschaftskammer Roleber	231112-05 AA
6.5	BBB-Antrag: Sondersteuer auf Einwegverpackungen für Speisen und Getränke	231182
6.5.1	BBB-Antrag: Sondersteuer auf Einwegverpackungen für Speisen und Getränke hier: Vertagungsbitte	231182-03 ST
6.6	CDU/BBB/u.w.-Dringlichkeitsantrag: Entschädigung des Kleinen Theaters	231443
6.6.1	CDU/BBB/u.w.-Dringlichkeitsantrag: Entschädigung des Kleinen Theaters	231443-01 ST
6.7	Dringlichkeitsantrag CDU zur Planung der Westbahn und einer Schnellbuslinie in den Bonner Westen	231679
7	Mitteilungen	
7.1	Nachbenennung Ausschussvorsitze nach § 58 Abs. 5 GO NRW	202221-02
7.2	Verkehrsversuch: "Umweltspur" auf dem Hermann-Wandersleb-Ring	210302-07
7.3	"Alt mietet Neu und kleiner, Jung mietet Alt und größer"- Wohnungstauschbörse erproben	220004-06

7.4	Region Köln/Bonn e.V.: Endprodukte des Agglomerationsprogramms veröffentlicht; Umsetzung des Programms startet	231065
7.5	Gesamtkosten des World Conference Center Bonn (WorldCCBonn) in den Jahren 2009 bis 2022 – Fortschreibung zum Stichtag 31.12.2022	231538
7.6	Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch die Stadtkämmerin - Liste 3/2023	231570
7.7	Controllingbericht der Stabsstelle Konferenzzentrum/Beethovenhalle für das I. bis II. Quartal 2023 (Stichtag 30.6.2023)	231576
7.8	Information über die bislang im Zusammenhang mit der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von ukrainischen Geflüchteten entstandenen Kosten	230262-02
7.9	Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung	231649
8	Aktuelle Informationen der Verwaltung	

Protokoll

Öffentlicher Teil

1 Fragestunde öffentlich

Oberbürgermeisterin Dörner eröffnet um 17.02 Uhr die öffentliche Sitzung des Rates. Auf ihre Frage, ob Bedenken der Ratsmitglieder gegen das Übertragen der Sitzung per Livestream sowie die Verwendung der Wortbeiträge im Sitzungsarchiv bestehen, erhält sie keine negativen Rückmeldungen.

1.1 BBB-Anfrage: IGLU-Studie

231012

zur Kenntnis genommen

Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

1. Welche Ergebnisse der IGLU-Studie 2021 liegen der Oberbürgermeisterin für Bonn vor oder können vom Land NRW bereitgestellt werden?
2. In wie vielen Familien in Bonn wird nicht oder überwiegend nicht die deutsche Sprache gesprochen und wie haben sich diese Zahlen seit 2010 entwickelt?
3. Trifft es zu, dass ohne Zustimmung der Eltern nach § 18 Abs. 1, letzter Satz KiBiZ auch die Beobachtung und Dokumentation der sprachlichen Entwicklung unter Verwendung geeigneter Verfahren nach § 19 Abs. 2 KiBiZ in der Kindertagesstätte unterbleiben muss und wenn ja, wie viele Eltern (prozentual pro Jahr) haben seit Bestehen dieser Regelung eine Dokumentation durch die Kindertagesstätte abgelehnt?
4. Gemäß § 19 Abs. 1 KiBiZ gehört zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages die kontinuierliche Förderung der sprachlichen Entwicklung. Sprachbildung als ein alltagsintegrierter, wesentlicher Bestandteil der frühkindlichen Bildung. Daher fragen wir: Wie erfolgt die Sprachförderung im Bedarfsfall bei festgestellten Defiziten in Kindertageseinrichtungen, die weder Kitaplus-Förderung erhalten noch Familienzentren sind?
5. Wie kommt es aus Sicht der Oberbürgermeisterin zu den alarmierenden Ergebnissen bei der IGLU-Studie 2021 und wie will die Oberbürgermeisterin künftig bessere Ergebnisse für Bonn sicherstellen?

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Schmitt -BBB-, der die Stellungnahme der Verwaltung bewertet und nachfragt, warum es keine Daten gibt.

Bg Krause, die auf die Frage eingeht und erklärt, dass es kein Personal für diese Datenerhebung gibt.

Stv. Schmitt -BBB-, der diese Antwort in Frage stellt und es für bedauerlich erachtet, dass die Daten nicht erhoben werden, um Förderbedarf zu erkennen.

1.1.1 BBB-Anfrage: IGLU-Studie

231012-01 ST

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung hatte folgenden Wortlaut:

1. Welche Ergebnisse der IGLU-Studie 2021 liegen der Oberbürgermeisterin für Bonn vor oder können vom Land NRW bereitgestellt werden?

zu 1)

Die „Internationale Grundschul-Lese-Untersuchung“ (IGLU) wurde von der TH Dortmund begleitet und ist Teil der Gesamtstrategie der Kultusministerkonferenz (KMK) zum Bildungsmonitoring. Ergebnisse der Studie für Bonn liegen der Verwaltung nicht vor.

2. In wie vielen Familien in Bonn wird nicht oder überwiegend nicht die deutsche Sprache gesprochen und wie haben sich diese Zahlen seit 2010 entwickelt?

zu 2)

Im Schuljahr 2010/2011 hatten 11,5 % der Schüler*innen an den Bonner Grundschulen eine ausländische Staatsangehörigkeit, Im Schuljahr 2021/2022 waren es 16,45 %. Bezogen auf die Schulformen Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule, Förderschule lag die Quote im Schuljahr im Schuljahr 2010/2011 insgesamt bei 10,25 %, im Schuljahr 2021/2022 bei 13,61 %.

Im Schuljahr 2021/2022 hatten an den Schulformen Grundschule, Hauptschule, Realschule, Gymnasium, Gesamtschule, Förderschule in Bonn rd. 47 % der Schüler*innen eine „Zuwanderungsgeschichte“ (eigener Zuzug bzw. mindestens ein nicht in Deutschland geborener Elternteil). Der Anteil der Schüler*innen mit nicht-deutscher Verkehrssprache in der Familie liegt bei 30,5 %. Ver-

gleichszahlen für das Schuljahr 2010/2011 liegen nicht vor.

(Quelle: Landesstatistik NRW)

3. Trifft es zu, dass ohne Zustimmung der Eltern nach § 18 Abs. 1, letzter Satz KiBiZ auch die Beobachtung und Dokumentation der sprachlichen Entwicklung unter Verwendung geeigneter Verfahren nach § 19 Abs. 2 KiBiZ in der Kindertagesstätte unterbleiben muss und wenn ja, wie viele Eltern (prozentual pro Jahr) haben seit Bestehen dieser Regelung eine Dokumentation durch die Kindertagesstätte abgelehnt?

zu 3)

Gem. § 18 Abs. 1 Satz 3 KiBiz findet eine regelmäßige Dokumentation der Entwicklungs- und Bildungsprozesse des Kindes in der Kita statt. Die Eltern müssen für die Weitergabe dieser Dokumentation an die Grundschule ihr schriftliches Einverständnis erklären, wenn sie diese verweigern, wird die Dokumentation den Erziehungsberechtigten zum Austritt aus der Kita ausgehändigt. Sie entscheiden im Anschluss eigenständig, inwieweit sie diese Dokumentation der Grundschule zur Verfügung stellen.

Grundsätzlich haben alle Kinder in einer Kindertagesstätte oder Kindertagespflege lt. § 1 KiBiz ein Recht auf Bildung, Erziehung und Betreuung und weiter in § 15 KiBiz wird noch einmal ausdrücklich die frühkindliche Bildung als aktive Auseinandersetzung des Kindes mit seiner Umfeld verankert. Es wird kein Kind im Bildungsprozess zurück gelassen.

Lt. Auswertung (s. Anlage 1) der vorhandenen Daten aus dem System Kita-Net haben im aktuellen Kita-Jahr 2022/2023 nur 1,57 % ihre Zustimmung aktiv verweigert, allerdings liegen bei 11,34 % hierzu keine Angaben vor. In diesen Fällen müssen die Einrichtungen entweder die Zustimmung der Erziehungsberechtigten noch einholen oder spätestens beim Übergang in die Schule die Dokumentationsweitergabe mit den Eltern klären. Im Kita-Jahr 2021/2022 lagen die Werte bei Nicht-Zustimmung bei 0,28 % und 6,22 % bei denen die Angaben noch fehlen (s. Anlage 2). Im Kita-Jahr 2020/2021 bei 0,01 % bei Nicht-Zustimmung und 36,33 % bei keine Angaben (s. Anlage 3). Bei der Auswertung ist anzumerken, dass durch den Wechsel des Anmeldesystems von Kigan zu Kita-Net hier die Vollständigkeit der Angaben erst im Laufe der Jahre stetig zugenommen hat und somit die Zahlen der zurückliegenden Jahre mit entsprechender Vorsicht zu verwenden sind.

4. Gemäß § 19 Abs. 1 KiBiZ gehört zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages die kontinuierliche Förderung der sprachlichen Entwicklung. Sprachbildung als ein alltagsintegrierter, wesentlicher Bestandteil der frühkindlichen Bildung. Daher fragen wir: Wie erfolgt die Sprachförderung im Bedarfsfall bei festgestellten Defiziten in Kindertageseinrichtungen, die weder Kitaplus-Förderung erhalten noch Familienzentren sind?

zu 4)

In allen Kindertageseinrichtungen erfolgt die Sprachbildung alltagsintegriert,

orientiert an der Lebenswirklichkeit der Kinder in der Einrichtung. Die Kinder lernen mit vielfältigem Material, welches in den Einrichtungen zur Verfügung steht, sei es durch Bildkarten, durch Vorlesen, in Form von Fingerspielen, Singen und aktives sprachliches Begleiten in allen Alltagssituationen in den Kitas. Es werden aktiv Anlässe für die sprachliche Entwicklung geschaffen, z. B. beim Anziehen oder Tischdecken.

In den städt. Kindertageseinrichtungen erfolgt in allen Häusern die Dokumentation der begleitenden alltagsintegrierten Sprachentwicklung mit den sogenannten BaSiK Bögen (Begleitende alltagsintegrierte Sprachentwicklungsbeobachtung in Kindertageseinrichtungen), die nach U3 und Ü3 unterschieden werden. In den plus-Kitas gibt es aufgrund des erhöhten Förderbedarfes im ganzen Haus eine zusätzlich eingestellte Sprachförderkraft.

5. Wie kommt es aus Sicht der Oberbürgermeisterin zu den alarmierenden Ergebnissen bei der IGLU-Studie 2021 und wie will die Oberbürgermeisterin künftig bessere Ergebnisse für Bonn sicherstellen?

zu 5)

Es soll perspektivisch in allen Häusern die Möglichkeit geschaffen werden, die sprachliche Kompetenz der Kinder in den Kitas mit dem Sprachförderprogramm Polyline zu fördern. Dieses digitale Sprachförderprogramm fördert aktiv die Sprachbildung und animiert das Vorlesen und/oder Zuhören. Dieses Programm befindet sich gerade in einer Pilotphase, an der zurzeit 16 städt. Kitas teilnehmen. Die Resonanz ist durchweg positiv. Dieses Programm wäre des Weiteren ein „kleiner“ Baustein für einen zukünftigen Aktionsplan für die Zertifizierung einer kinderfreundlichen Kommune für die Altersgruppe 0 – 6 Jahre.

Die Verfasser der Studie führen u.a. aus, dass die Schulschließungen während der Corona-Pandemie erhebliche Auswirkungen auf die Leseleistungen haben, und dass Kinder, die zu Hause (fast) immer Deutsch sprechen, Kompetenzvorsprünge gegenüber Kindern haben, die zu Hause nur manchmal oder nie Deutsch sprechen. Die Verbesserung der Lesekompetenz in Schule und Unterricht ist originäre pädagogische Aufgabe des Landes. In den Bonner Grundschulen erhalten derzeit zudem rd. 13 % der Kinder die sog. sprachliche Erstförderung (Dauer bis zu 2 Jahren, Ziel: Erwerb der deutschen Sprache).

Das Schulministerium NRW hat unter dem 16.05.2023 in Reaktion auf die IGLU-Studie folgendes angekündigt: Drei mal 20 Minuten verbindliche Lesezeit pro Woche – das ist die Kurzformel für einen ersten Schritt zur Stärkung der Basiskompetenzen in der Primarstufe. Ab dem kommenden Schuljahr will das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen für alle Schülerinnen und Schüler nordrhein-westfälischer Grundschulen jede Woche verbindliche Lesezeiten im Rahmen der Stundentafel einführen.

**1.2 BBB-Anfrage: Übergriffe religiös extremistischer
 Schülergruppen** **231106-03**

vertagt

Die vertagte Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

1. An welchen öffentlichen Bonner Schulen und in welchem zahlenmäßigen Ausmaß ist der Oberbürgermeisterin den Schulfrieden störendes Verhalten durch Übergriffe religiös extremistischer Schülergruppen bekannt geworden?
2. Welche Erkenntnisse zu Frage 1 haben welche erzieherischen Einwirkungen oder Ordnungsmaßnahmen nach sich gezogen?
3. Wer in Person auf Basis welcher belastbaren Erkenntnisse hat die Integrationsbeauftragte der Stadt dazu ermächtigt, die fachliche Befähigung von Bonner Lehrkräften öffentlich zu diskreditieren?

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Schmitt -BBB-, der die Vertagung beantragt, da noch keine Stellungnahme der Bezirksregierung vorliegt.

**1.2.1 Übergriffe religiös extremistischer Schülergrup-
 pen** **231106-04 ST**

vertagt

Die vertagte Stellungnahme der Verwaltung hatte folgenden Wortlaut:

Die wortgleich gestellten Fragen des Antragsstellers wurden bereits mit der Stellungnahme 231106-02 ST der Verwaltung beantwortet. Sobald eine Rückmeldung der Bezirksregierung vorliegt, wird die Verwaltung entsprechend darüber informieren.

**1.3 BBB-Anfrage: Blumenwiese in der Rheinaue,
 Wiederherstellung nach Großveranstaltungen** **231400**

vertagt

Die vertagte Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

- 1.) Wie häufig kam es in den letzten 10 Jahren in der Rheinaue zu einer vergleichbaren Schlammlandschaft, wie sie nun nach der Veranstaltung "Randale und Freunde" am 29.07. vorzufinden war?
- 2.) Wie hat die Stadt Bonn als Verpächterin in der Vergangenheit vergleichbare Fälle bezüglich der Regulierung des entstandenen Schadens gehandhabt?
- 3.) Ist es richtig, dass der Pächter bzw. der jeweilige Veranstalter für die Wiederherstellung der Wiese zuständig ist und wenn ja, in welchem Zeitraum hat dies zu erfolgen und welche vertraglichen Inhalte wurden diesbezüglich vereinbart (Teilfrage nach vertraglichen Inhalten kann in nichtöffentl. Vorlage beantwortet werden, Rest nicht)?
- 4.) Sind in der Vergangenheit Kosten zur Wiederherstellung auf Seiten der Stadt Bonn angefallen und wenn ja, in welcher durchschnittlichen Höhe pro zerstörter Grünfläche?
- 5.) a) Ist es zutreffend, dass derangierte Rasenflächen nach gewerblicher Nutzung bis Saisonende für Freilichtaufführungen nicht mehr instandgesetzt werden und wenn ja, wer hat dies auf Grund welcher Befugnis entschieden?
b) Für den Fall, dass Teil 1 der Frage 5 a) mit Ja beantwortet wird: Hält es die Oberbürgermeisterin für angemessen, dass Bereiche der Rheinaue in Folge gewerblicher Großveranstaltungen weite Teile des Sommerhalbjahres über als Schlammwüste verbleiben und somit dem Charakter eines Naherholungsgebietes und den Belangen des Denkmalschutzes diametral widersprechen?
- 6.) Wer soll für den aktuell entstandenen Schaden nach der Veranstaltung "Randale und Freunde" konkret für den Schaden aufkommen und bis wann soll die Sanierung der Fläche abgeschlossen sein?
- 7.) Welche Einnahmen erzielt die Stadt Bonn jährlich durch die Verpachtung und welche(r) Kostenlast/ Aufwand steht dem gegenüber?
- 8.) Verfolgt die Stadt Bonn ein Konzept, wie mit Großveranstaltungen auf der Fläche der Blumenwiese sowie den übrigen für Veranstaltungen geeigneten Flächen der Rheinaue umzugehen ist und wenn ja, was sieht dieses im Einzelnen vor?

1.4 CDU-Anfrage: Informationen über die Nichtweiterverfolgung des BSI-Neubaus in Plittersdorf

231445

zur Kenntnis genommen

Die Große Anfrage hatte folgenden Inhalt:

Die Verwaltung wird gebeten, über die Hintergründe der Nichtweiterverfolgung des BSI-Neubaus in Plittersdorf sowie über alternative Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks zu berichten. Hierbei soll auch auf folgende Fragestellungen eingegangen werden:

1. Ist der Verwaltung bekannt, ob im Zusammenhang mit der Entscheidung der BSI-Standort Bonn gefährdet ist?
2. Ist der Verwaltung bekannt, was die BImA zukünftig mit dem Grundstück plant? Gibt es bereits Interesse anderer Bundesämter hier zu bauen?
3. Wäre aus Sicht der Verwaltung ein Erwerb des Grundstücks durch die Stadt Bonn bzw. die Stadtentwicklungsgesellschaft sinnvoll? Ist der Verwaltung bekannt, ob ein Verkauf des Grundstücks für die BImA infrage kommt?
4. Was für eine alternative Bebauung wäre auf dem Grundstück möglich? Käme hier alternativ auch Wohnbebauung oder ein Mischgebiet in Betracht?

- - -

Es erfolgte keine Aussprache.

1.4.1 Informationen über die Nichtweiterverfolgung des BSI-Neubaus in Plittersdorf

231445-01 ST

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung hatte folgenden Wortlaut:

1. Ist der Verwaltung bekannt, ob im Zusammenhang mit der Entscheidung der BSI-Standort Bonn gefährdet ist?

Die Zentrale des BSI am Standort Bonn ist aus Sicht des BSI nicht gefährdet. Das BSI strebt eine Zukunft in Bonn an. Das BSI wird aller Voraussicht nach langfristig Bestandsliegenschaften im Stadtgebiet nutzen.

2. Ist der Verwaltung bekannt, was die BImA zukünftig mit dem Grundstück plant? Gibt es bereits Interesse anderer Bundesämter hier zu bauen?

Die Stadt ist in einem kontinuierlichen Austausch mit der BIMA über die Entwicklung der Flächen des Bundes. Konkrete Informationen sind der Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bekannt.

3. Wäre aus Sicht der Verwaltung ein Erwerb des Grundstücks durch die Stadt Bonn bzw. die Stadtentwicklungsgesellschaft sinnvoll? Ist der Verwaltung bekannt, ob ein Verkauf des Grundstücks für die BImA infrage kommt?

Die Stadt ist in einem kontinuierlichen Austausch mit der BIMA über die Entwicklung der Flächen des Bundes. In diesen Gesprächen betont die BIMA immer wieder, dass die Liegenschaften des Bundes in Bonn wegen des hohen Eigenbedarfs in der Regel nicht zum Verkauf stehen.

**4. Was für eine alternative Bebauung wäre auf dem Grundstück möglich?
Käme hier alternativ auch Wohnbebauung oder ein Mischgebiet in Betracht?**

Zur Ansiedlung des BSI auf den Flächen an der Ludwig-Erhard-Allee wurde neues Planungsrecht geschaffen.

Städtebaulich wäre an dem Standort auch eine gemischt genutzte Bebauung für Büro und Wohnen vorstellbar. Hierzu wäre dann neues Planungsrecht erforderlich.

2 Anerkennung der öffentlichen Tagesordnung

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig bei Enthaltung BBB geändert beschlossen

Die Tagesordnung wird mit folgenden Änderungen anerkannt:

Ergänzungen:

TOP 5.40 Beschlussvorlage betr. „Wahl 1. Stellvertretende(r) Bürgermeister(in) der Oberbürgermeisterin nach § 50 Abs. 2 GO NRW – 201747-01

TOP 5.41 Energetische Sanierung der Brotfabrik - 231703

Absetzungen:

TOP 5.1 Beschlussvorlage betr. „Radverkehrsnetz Bonn“ – 230820
- keine abgeschlossene Vorberatung –

TOP 5.2 Beschlussvorlage betr. „Aufstellungsbeschluss sowie Beschluss zur Öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr- 6222-2 „Bürocampus Justus-von-Liebig-Straße“ im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dransdorf“ – 231025
- keine abgeschlossene Vorberatung -

TOP 5.5 Beschlussvorlage betr. „Aufstellungsbeschluss zur Denkmalbereichssatzung Muffendorf“ – 231158
- keine abgeschlossene Vorberatung -

TOP 5.9 Beschlussvorlage betr. „Public Corporate Governance Kodex der Bundesstadt Bonn; hier: Ergänzung des Kodex“ – 231160
- keine abgeschlossene Vorberatung -

TOP 5.12 Beschlussvorlage betr. „Umwandlung der bisherigen Rechtsform

des NRW KULTURsekretariats in einen Zweckverband“ - 231136
- *Zurückverweisung in den Kulturausschuss* –

- TOP 5.24 Masterplan Bonn Innere Stadt 2.0 - Richtlinie zur Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds (Projekt 12.3)
- TOP 5.29 Beschlussvorlage betr. „Dialog zum Haushalt 2023/2024, Stadtbezirk Hardtberg“ – 230750
- *keine abgeschlossene Vorberatung* -
- TOP 6.2 Antrag der BBB-Fraktion betr. „Kein Tempo 30 auf der MUK-Strecke“ – 221539-001
- *keine abgeschlossene Vorberatung* –
- TOP 6.5 BBB-Antrag: Sondersteuer auf Einwegverpackungen für Speisen und Getränke
- TOP 6.7 Dringlichkeitsantrag der CDU-Fraktion betr. „Planung der Westbahn und einer Schnellbuslinie in den Bonner Westen“ – 231679
- *keine abgeschlossene Vorberatung* -

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Dr. Standop -Grüne-, die eine Absetzung von TOP 6.5 und 5.24 beantragt.

Stv. Schmitt – BBB-, der eine Gegenrede zur Vertagung von 6.5 hält.

Die Vertagung von TOP 6.5 wurde sodann mit Mehrheit gegen BBB und RheinGrün beschlossen.

Im Anschluss folgt die Abstimmung zur so geänderten Tagesordnung.

3 Bekanntgabe der Niederschrift

3.1 Bekanntgabe der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 22.08.2023

zur Kenntnis genommen

Niederschrift über die Sitzung des Rates
Seite 23

Die Niederschrift wurde zur Kenntnis genommen.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Schmitt (BBB), der zu Protokoll gibt, dass er die Niederschrift nicht zur Kenntnis nimmt.

4 Genehmigung von Dringlichkeitsentscheidungen
-entfällt-

5 Beschlüsse

5.1 Radverkehrsnetz Bonn

230820

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Abstimmungsergebnis:

Bei Anerkennung der Tagesordnung einstimmig bei Enthaltung BBB abgesetzt und vertagt

Der vertagte Beschlussvorschlag hat folgenden Wortlaut:

1. Das in der Anlage "Radverkehrsnetz hierarchisiert" beigefügte gesamtstädtische Radverkehrsnetz wird Orientierungsrahmen für die Radverkehrsplanung der Stadt Bonn in den nächsten Jahren.

2. Die einzelnen Maßnahmen, die zur Umsetzung des vorliegenden Radverkehrsnetzes notwendig sind, werden den politischen Gremien jeweils zum Beschluss vorgelegt.

**5.1.1 Änderungsantrag Rhein.Grün: Radverkehrsnetz
Bonn**

Antrag zur Vorlage 230820

230820-03 AA

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht auf-
genommen oder vertagt

Abstimmungsergebnis:

Bei Anerkennung der Tagesordnung einstimmig bei Enthaltung BBB abgesetzt
und vertagt

Der vertagte Änderungsantrag hat folgenden Wortlaut:

Die Fahrradstraßen im Radwegenetz werden grundsätzlich als
Vorfahrtsstraßen angelegt.

Als Sicherung der Vorfahrtsregelung werden einmündende Straßen mit
Stopschild und Haltelinie sowie bei erhöhten Absicherungsbedarf mit
Fahrbahnkissen vor den Einmündungen in die Fahrradstraßen versehen.
Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Beschlussfassung in den
politischen Gremien.

**5.2 Aufstellungsbeschluss sowie Beschluss zur Öff-
entlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr.
6222-2 "Bürocampus Justus-von-Liebig-Straße"
im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dransdorf**

231025

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht auf-
genommen oder vertagt

Abstimmungsergebnis:

Bei Anerkennung der Tagesordnung einstimmig bei Enthaltung BBB abgesetzt
und vertagt

Der vertagte Beschlussvorschlag hat folgenden Inhalt:

1. Der Bebauungsplan Nr. 6222-2 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im
Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dransdorf, zwischen der Haberstraße im Norden, der
Fraunhoferstraße im Osten, der Justus-von-Liebig-Straße im Süden und der
Wohnbebauung am Römerweg im Westen ist gemäß §§ 2 ff. Baugesetzbuch
(BauGB) aufzustellen.

2. Der Bebauungsplan Nr. 6222-2 der Bundesstadt Bonn für ein Gebiet im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Dransdorf ist gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich seiner Begründung öffentlich auszulegen.

5.3 Baumaßnahme zur Umgestaltung der Viktoriaunterführung und des Umfeldes beidseits der Bahntrasse

- **Entsperrung von Haushaltsmitteln**

- **Zustimmung zur Ausführung aufgrund Zulassung des vorzeitigen, zuschussunschädlichen Maßnahmenbeginns durch den Zuschussgeber**

231359

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Mit Mehrheit gegen BBB und AfD ungeändert beschlossen

Beschluss:

1. (Entscheidung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Vergabe)

Der nachfolgend aufgeführte Ansatz für die Maßnahme „Fuß- und Radwegunterführung Alter Friedhof“ mit Gesamtkosten höher als 250.000,- EUR wird entsperrt:

Finanzstelle:	5660612011341
Bezeichnung:	Fuß- und Radwegunterführung Alter Friedhof/ Viktoriabrücke
Finanzposition:	78.5200
Ansatz 2022:	10.239.950 EUR

2. (Entscheidung des Rates)

Der Ausschreibung und Ausführung der Maßnahme „Fuß- und Radwegunterführung Alter Friedhof“ wird aufgrund der Zulassung des vorzeitigen, zuschussunschädlichen Baubeginns durch den Zuschussgeber zugestimmt.

Eine Aussprache hat nicht stattgefunden.

5.3.1 Baumaßnahme zur Umgestaltung der Viktoriaunterführung und des Umfeldes beidseits der Bahntrasse - Ergänzende Stellungnahme **231359-01 ST**

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

5.4 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6224-2 „Im Dahl“, Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Buschdorf – Stellungnahmen und Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung **231108**

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Mit Mehrheit gegen BBB und AfD geändert beschlossen wie Ausschuss für Umwelt, Klima und Lokale Agenda am 29.08.2023

Beschluss:

I. Stellungnahmen der Öffentlichkeit im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 6224-2 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

1. Die mit Stellungnahme **1** vom 24.02.2023 vorgetragene Aspekte werden insoweit berücksichtigt, als dass grünordnerische Maßnahmen als graphische Darstellungen in den Vorhaben- und Erschließungsplan aufgenommen werden. Die anderen vorgetragene Aspekte werden nicht berücksichtigt.

2. Die mit Stellungnahme **2** vom 07.03.2023 vorgetragene Aspekte werden insoweit berücksichtigt, als dass die Fragen zur Verfahrensart beantwortet werden. Die anderen vorgetragene Aspekte werden nicht berücksichtigt.

3. Die mit Stellungnahme **3** vom 13.03.2023 vorgetragene Aspekte werden nicht berücksichtigt.

4. Die mit Stellungnahme **4** vom 29.03.2023 vorgetragene Aspekte werden insoweit berücksichtigt, als dass die genannten Fragen an die Vorhabenträgerin übermittelt werden.

5. Die mit Stellungnahme **5** vom 04.04.2023 vorgetragene Aspekte werden insoweit berücksichtigt, als dass das Baufenster der geplanten Wohnbebauung 2 m in Richtung Südosten verschoben wird. Die anderen vorgetragene Aspekte werden nicht berücksichtigt.

6. Die mit Stellungnahme **6** vom 05.04.2023 vorgetragene Aspekte werden nicht berücksichtigt.

7. Die mit Stellungnahme **7** vom 06.04.2023 vorgetragene Aspekte werden insoweit berücksichtigt, als dass das Baufenster der geplanten Wohnbebauung 2 m in Richtung Südosten verschoben wird.

8. Die mit Stellungnahme **8** vom 12.04.2023 vorgetragene Aspekte werden nicht berücksichtigt.

II. Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 6224-2 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

1. Die mit Stellungnahme der PLEdoc GmbH GasLINE vom 01.03.2023 vorgetragene Aspekte werden zur Kenntnis genommen.

2. Die mit Stellungnahme der PLEdoc GmbH OGE vom 01.03.2023 vorgetragene Aspekte werden zur Kenntnis genommen.

3. Die mit Stellungnahme der Thyssengas GmbH vom 01.03.2023 vorgetragene Aspekte werden zur Kenntnis genommen.

4. Die mit Stellungnahme der Amprion GmbH vom 03.03.2023 vorgetragene Aspekte werden zur Kenntnis genommen.

5. Die mit Stellungnahme des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen - Landeseisenbahnverwaltung vom 09.03.2023 vorgetragene Aspekte werden zur Kenntnis genommen.

6. Die mit Stellungnahme der Landesgemeinschaft Natur- und Umweltschutz NRW (LNU) vom 25.03.2023 vorgetragene Aspekte werden nicht berücksichtigt.

7. Die mit Stellungnahme der Stadtwerke Bonn vom 03.04.2023 vorgetragene Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträgerin weitergeleitet.

8. Die mit Stellungnahme der BUND Kreisgruppe Bonn vom 14.04.2023 vorgetragene Aspekte werden insoweit berücksichtigt, als dass grünordnerische Maßnahmen als graphische Darstellungen in den Vorhaben- und Erschließungsplan aufgenommen werden. Die anderen vorgetragene Aspekte werden nicht berücksichtigt.

9. Die mit Stellungnahme des Polizeipräsidiums Bonn vom 21.04.2023 vorgetragene Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Vorhabenträgerin weitergeleitet. Von einer Aufnahme der Hinweise in den Bebauungsplan wird abgesehen.

III. Beschluss zur Änderung und erneuten öffentlichen Auslegung

1. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6224-2 „Im Dahl“ im Stadtbezirk Bonn, Ortsteil Buschdorf, im Straßengeviert Im Dahl ist soweit zu ändern, als dass die Baugrenzen der überbaubaren Grundstücksfläche sowie die Grenze der Tiefgarage um 2 m nach Südosten verschoben werden (in der Planzeichnung als Magenta dargestellt), sowie grünordnerische Maßnahmen als graphische Darstellungen in den Vorhaben- und Erschließungsplan aufgenommen werden.
2. Der geänderte vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 6224-2 "Im Dahl" ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 S. 1-3 BauGB einschließlich seiner Begründung erneut öffentlich auszulegen. Dabei wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können; die Dauer der Auslegung und die Frist zur Stellungnahme wird auf 14 Tage verkürzt.

Die Verwaltung soll prüfen, ob eine Ausweitung der PV-Anlage auf dem Dach und die Einrichtung von Unterflurcontainern für die Müllentsorgung möglich sind.

- - -

Die vorgenannte fett dargestellte Ergänzung resultiert aus der Beratung im Ausschuss für Umwelt, Klima und Lokale Agenda am 29.08.2023.

- - -

Eine Aussprache hat nicht stattgefunden.

5.5 Aufstellungsbeschluss zur Denkmalbereichssatzung Muffendorf

231158

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Abstimmungsergebnis:

Bei Anerkennung der Tagesordnung einstimmig bei Enthaltung BBB abgesetzt und vertagt

Der vertagte Beschlussvorschlag hat folgenden Inhalt:

1. Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) für eine Denkmalbereichssatzung für den historischen Ortskern von Muffendorf (räumlich kartiert in der beigefügten Anlage 1 zum ebenfalls beigefügten Gutachten des LVR-Amtes für Denkmalpflege im Rheinland vom 24.10.2014) wird gefasst.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, eine Denkmalbereichssatzung für den historischen Ortskern von Muffendorf zu erarbeiten und den politischen Gremien zur Beschlussfassung vorzulegen.

Eine Aussprache hat nicht stattgefunden.

5.6 N-Vorlage

**Bebauungsplan 6622-3 "Viktoriakarree" - Prüfung
der Notwendigkeit von Tiefgaragen im Zusammen-
hang mit der Neuordnung des Cityrings**

230500-03

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Mit Mehrheit gegen BBB ungeändert beschlossen

Beschluss:

1. Die Verwaltung prüft die Realisierbarkeit einer Tiefgarage für weitere Parkplätze für Pkws sowie Fahrradabstellmöglichkeiten.
2. Die Verwaltung wird gebeten, alle Optionen vorzustellen, die möglichst schon mittelfristig eine Lösung für die nicht mehr sinnvolle MIV-Ausfahrtsituation aus der Marktplatz-Tiefgarage ermöglicht. Dazu zählen auch Varianten unter Einbeziehung des sog. Viktoriakarrees. Gegenläufiges Verwaltungshandeln wäre nicht zu tätigen.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Moll -CDU-, der auf Beratungsverlauf eingeht.

Stv. Beu -Grüne-, der auf die Verkehrssituation eingeht.

Stv. Schmitt -BBB-, der die Position seiner Fraktion darlegt.

Stv. Beu -Grüne-, der auf die Einlassungen von Stv. Schmitt eingeht.

Stv. Hümmrich -FDP-, der die Zustimmung seiner Fraktion begründet.

5.7 Grüne-Antrag: Sanierung der Sporthalle Pennenfeld

221911-04

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig geändert beschlossen wie BV Bad Godesberg am 06.09.2023

Beschluss:

Die Verwaltung empfiehlt, den nachfolgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt,
 - a) zu untersuchen, ob der marode gewordene Bauwerkskörper der Sporthalle Pennenfeld saniert, teilsaniert und teilersetzt werden kann oder nach Niederlegung neu errichtet werden muss und erarbeitet zu jeder der genannten Umsetzungsvarianten einen entsprechenden Zeit- und Kostenplan.
 - b) für den Zeitraum der Baumaßnahmen mögliche Ersatzstandorte für die heutigen Hallennutzer zu lokalisieren, zusätzlich mobil bzw. dauerhaft zu errichtende Ersatz-Hallenkapazitäten zu prüfen und hierbei die heutigen Hallennutzer wie z.B. die Schulen, den GTV oder die BG BGO einzubeziehen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, für die Zeit der Sanierung der Sporthalle Pennenfeld die Aufstellung einer Interimshalle zu prüfen. Dafür werden mindestens folgende Standorte nach einer Priorisierung geprüft:
 - a) Parkplatz Pennenfeld
 - b) Parkplatz Rigalsche Wiese
 - c) Rheinaue bei den Sportplätzen (Baseball etc.)

Beim Standort Rigalsche Wiese wird gleichzeitig geprüft, ob diese Interimshalle auch für Vereinsfeste außerhalb des Sports genutzt werden kann.
3. Die Verwaltung legt der Bezirksvertretung Bad Godesberg und den weiteren zuständigen Gremien (Sportausschuss, SGB u.a.) zum nächstmöglichen Zeitpunkt dar, welche notwendigen Maßnahmen und welche Finanzmittel im Einzelnen hierzu erforderlich sind.
4. Die Verwaltung legt hierzu einen Zeit- und Finanzierungsplan vor.
5. **Die Verwaltung prüft, ob nach dem Abriss der Sporthalle Pennenfeld ein Hallenneubau möglich ist, bei dem die Fläche der Sporthal-**

le einmal unterirdisch, einmal ebenerdig, wie bereits heute und einmal darüber errichtet werden kann, so dass man im Ergebnis drei Hallen dort errichtet.

- - -

Vorgenannte Ergänzung der Ziffer 5 geht zurück auf die Beratung in der BV Bad Godesberg am 06.09.2023.

- - -

Eine Aussprache hat nicht stattgefunden.

5.8 Aktuelle Situation Einbürgerungsbehörde

231269

ungeändert beschlossen - mit Protokollnotiz

Abstimmungsergebnis:

Mit Mehrheit gegen BBB, FDP und AfD bei Enthaltung Linke und RheinGrün
ungeändert beschlossen

Beschluss:

Aufgrund der stark gestiegenen Nachfrage und in Vorbereitung auf die Novellierung des Staatsangehörigkeitsgesetzes werden im Bereich der Einbürgerungsbehörde (Ausländeramt) 5 neue Stellen eingerichtet. Die Stellen haben folgende Stellenwerte:

- 4 Stellen in der Wertigkeit A 10 LBesG NRW in der Sachbearbeitung
- 1 Stelle in der Wertigkeit A 11 LBesG NRW als Teamleitung

- - -

Die Verwaltung erklärt zu Protokoll:

Bis zum September 2022 waren 4,85 VZÄ in der Einbürgerungsbehörde beschäftigt. Zu diesem Zeitpunkt bestanden bereits erhebliche Bearbeitungsrückstände, zum größten Teil deshalb, weil aus der Gruppe der rund 10.000 Menschen mit Fluchthintergrund (ohne Geflüchtete aus der Ukraine), die nun die gesetzlichen Voraufenthaltszeiten erfüllen, in zunehmenden Maße Einbürgerungsanträge und Beratungsanfragen eingingen. Es erfolgte eine Erhöhung der personellen Kapazitäten auf 7,67 VZÄ, wobei die drei neuen Kräfte erst zum September bzw. zum Oktober die Einarbeitung aufgenommen hatten.

Zwei dieser drei neuen Stellen wurden eingerichtet im Rahmen des Projekts „Kommunales Integrationsmanagement“ des Landes NRW und werden mit je-

weils 50.000 Euro p.a. fremdfinanziert.

In 2022 haben die 4,85 VZÄ 849 Einbürgerungen vollziehen können, hinzu kommen ca. 50 Einbürgerungszusicherungen, die das Antragsverfahren vorerst abschließen, bis die Ausbürgerung aus der bestehenden Staatsangehörigkeit erfolgt ist.

Auch wenn gerade Einbürgerungsverfahren von Menschen mit Fluchthintergrund nicht selten besonderen Bearbeitungsaufwand mit sich bringen (z.B., wenn die Identität der Antragstellenden nun noch geklärt werden muss), ist davon auszugehen, dass die Einbürgerungszahlen gesteigert werden können, wenn die einzelne Sachbearbeitung nicht mehr gezwungen ist, zu viele Antragsverfahren gleichzeitig zu eröffnen, sondern eine überschaubare Zahl von Anträgen zügiger abarbeiten kann.

Es ist zu erwarten, dass weiterhin eine große Zahl aus der Gruppe der 10.000 Menschen mit Fluchthintergrund die Einbürgerung beantragen wird. Auch die Zuwanderung aus der gesteuerten Migration (Einreisen mit Visa und auf der Grundlage binationaler Abkommen) ist in den zurückliegenden Jahren gewachsen, so dass auch aus diesem Bereich eine Steigerung der Einbürgerungsnachfrage resultiert.

Hinzu kommt nun, dass es nach einem aktuellen Gesetzesentwurf zu einer deutlichen Erleichterung der Einbürgerung kommen soll. Der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit soll aufgegeben werden, was viele Menschen zu einem Einbürgerungsantrag bewegen dürfte, die bislang ihre bestehende Staatsangehörigkeit nicht aufgeben wollten. Die gesetzliche Voraufenthaltszeit (zurzeit grundsätzlich 8 Jahre, mit der Möglichkeit der Verkürzung auf 6 Jahre bei besonderen Integrationsleistungen) soll auf 5 bzw. 3 Jahre verkürzt werden. Besondere Erleichterungen sind vorgesehen für Einbürgerungsinteressent*innen aus der sog. „Gastarbeiter“-Generation. Diese Erleichterungen sollten dazu führen, dass eine weitere erhebliche Steigerung der Antragszahlen zu erwarten ist.

- - -

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Dr. Faber -Linke-, dem die Begründung für den Personalzuwachs nicht ausreicht, da gerade erst der Haushalt eingebracht wurde und geht weiter auf die aktuelle Stellensituation ein.

Stv. Hümmrich -FDP-, der sich über die Position seines Vorredners wundert, die Ablehnung seiner Fraktion begründet und die Prioritätensetzung bei der Verteilung der Stellen in der Verwaltung kritisiert.

Stv. Schmitt -BBB-, der kritisiert, dass Informationen die Opposition nicht erreichen, und geht auf das Verhältnis von Stellen zu Anträgen ein.

StD Fuchs, der auf die Personalsituation eingeht und die aktuellen Zahlen zur Niederschrift ankündigt.

Stv. Polley -CDU-, die auf die ihr bekannte Arbeitssituation im Alltag eingeht.

Stv. Poppe-Reiners -RheinGrün-, die eine Frage zu Eingruppierung stellt.

Stv. Biniek -SPD-, der die Zahlen in der Vorlage bewertet und die Zustimmung seiner Fraktion erklärt.

Stv. Yildiz-Üstündag -BIG-, die auf die generelle Situation im Ausländeramt eingeht und einen großen Personalmehrbedarf bescheinigt.

Stv. Dr. Standop -Grüne-, die die Position Ihrer Fraktion darlegt.

Std Fuchs, der auf die Fragen aus dem Plenum eingeht.

5.9 Public Corporate Governance Kodex der Bundesstadt Bonn; hier: Ergänzung des Kodex

231160

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Abstimmungsergebnis:

Bei Anerkennung der Tagesordnung einstimmig bei Enthaltung BBB abgesetzt und vertagt

Der vertagte Beschlussvorschlag hat folgenden Wortlaut:

Der Rat der Bundesstadt Bonn beschließt die Neufassung des Public Corporate Governance Kodex (PCGK).

5.10 Landesprogramm Kommunales Integrationsmanagement - Baustein 2 „Rechtskreisübergreifendes Case Management“

231229

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Mit Mehrheit gegen BBB und AfD bei Nichtbeteiligung gem. § 31 GO NRW von Herrn Stv. Goetz -CDU- ungeändert beschlossen

Beschluss:

1. Vier der vom MKJFGFI NRW vorgesehenen Case Management-Stellen im Baustein 2 des Programms Kommunales Integrationsmanagement werden mit

je einer Stelle (Vollzeit) angesiedelt bei

- Ausbildung statt Abschiebung e.V. (AsA)
- Bonner Verein für Pflege- und Gesundheitsberufe e.V.
- Kurdische Gemeinschaft Rhein-Sieg / Bonn e.V.
- Heimstatt e.V.

2. Für diese Stellen verwendet die Stadt Bonn die vom Land NRW gewährte fachbezogene Pauschale in Höhe von jeweils 57.000 € pro Vollzeitstelle und Jahr und leitet die Mittel für jeweils 1,0 Stelle weiter an die o.g. Organisationen. Zusätzlich gewährt die Stadt Bonn den genannten Trägern einen Zuschuss zum Eigenanteil. Im Haushaltsjahr 2023 beläuft sich der Zuschuss an die vier Träger auf je 22.000 € und im Haushaltsjahr 2024 auf je 22.550 €.

- - -

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Goetz -CDU-, der im Vorfeld seine Befangenheit gem. § 31 GO NRW erklärt.

**5.11 Würdigung 75 Jahre Grundgesetz und 75 Jahre
Gründung Bundesrepublik Deutschland in Bonn**

231245

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

getrennte Abstimmung:

1. Jubiläumskommunikation: Einstimmig bei Enthaltung Linke und BBB
2. Bürgerfest: Einstimmig

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Jubiläum „75 Jahre Grundgesetz /75 Jahre Bundesrepublik Deutschland“ und damit Bonn als Wiege der bundesdeutschen Demokratie mit geeigneten Maßnahmen zu würdigen und zu bewerben. Hierfür werden zusätzliche Mittel bereitgestellt, die sich wie folgt aufteilen:

Jubiläums-Kommunikation

Sonderpublikationen, regionale und überregionale Anzeigenschaltungen sowie touristische Marketingmaßnahmen 2023 /2024: 200.000 Euro.

Planung, Durchführung und Bewerbung eines zentralen Bürgerfestes

zeitnah zum Verfassungs- und Gründungs-Jubiläum (23. Mai), am Samstag, 25. Mai 2024: 250.000 Euro.

Die Verwaltung wird zudem beauftragt, im Rahmen des vorgenannten Bürgerfestes, und der damit verbundenen finanziellen Mittel, in Kooperation mit Partnerorganisationen ein Konzept für großflächige Projektionen zu entwickeln, das dem historischen Anlass Rechnung trägt. Damit verbunden ist die Planung eines erweiterten Festprogramms, das bis in die Abendstunden reicht. Die Umsetzung soll in erster Linie durch Kooperationen und Sponsoring erfolgen. Über eventuell benötigte finanzielle Zuschüsse zur Umsetzung oder für eine längerfristige Nutzung wäre im Weiteren zu beschließen. Die Verwaltung wird den Gremien zum Fortschritt berichten.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Schmitt -BBB-, der die getrennte Abstimmung beantragt.

5.12 Umwandlung der bisherigen Rechtsform des NRW KULTURsekretariats in einen Zweckverband

231136

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Abstimmungsergebnis:

Bei Anerkennung der Tagesordnung einstimmig bei Enthaltung BBB in den Kulturausschuss zurückverwiesen

Der verwiesene Beschlussvorschlag hat folgenden Inhalt:

1. Auf Grundlage des Beschlusses der Vollversammlung des NRW KULTURsekretariats am 26.10.2022 in Dortmund wird der Umwandlung der Rechtsform in einen Zweckverband zum 01.01.2024 zugestimmt. Der Zweckverband führt den Namen „NRW KULTURsekretariat“ (kurz: NRWKS). Sitz des Zweckverbandes ist Wuppertal.
2. Dem als Anlage 1 beigefügten Satzungsentwurf wird zugestimmt.
3. Die Bundesstadt Bonn wird in der Verbandsversammlung von der/dem Sport- und Kulturdezernent*in vertreten. Ihre Vertretung obliegt der Amtsleitung des Kulturamtes.

4. Der/die unter Ziffer 3 genannte stimmberechtigte Vertreter*in wird ermächtigt, über die Wirtschaftsplanung des Zweckverbandes mitzuentcheiden. Der Rat wird darüber per Mitteilungsvorlage informiert.
5. Sollte für die Bundesstadt Bonn zusätzlich zum regulären Mitgliedsbeitrag ein individueller Beitrag anfallen, werden die dafür erforderlichen Mittel überplanmäßig aus dem Gesamthaushalt bereitgestellt.

**5.12.1 Umwandlung der bisherigen Rechtsform des
NRW KULTURsekretariats in einen Zweckver-
band**

231136-01 ST

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufge-
nommen oder vertagt

Die Stellungnahme der Verwaltung bei Anerkennung der Tagesordnung zurück
in den Fachausschuss verwiesen.

**5.13 Mitgliedschaft BAG W (Bundesarbeitsgemein-
schaft Wohnungslosenhilfe e.V.)**

231327

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Mit Mehrheit gegen BBB und AfD ungeändert beschlossen

Beschluss:

Der Rat der Stadt Bonn befürwortet die Antragstellung auf Mitgliedschaft der Bundesstadt Bonn bei der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. (BAG W) durch das Amt für Soziales und Wohnen der Stadt Bonn, vertreten durch die Amtsleitung, Anja Ramos. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand der BAG W in einer seiner nächsten Sitzungen.

Eine Aussprache hat nicht stattgefunden.

**5.14 Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) -
Erneuerbare Energien**

hier: Stellungnahme der Stadt Bonn

231361

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig bei Enthaltung Volt und BBB ungeändert beschlossen

Beschluss:

Der Rat der Stadt Bonn beschließt die als Anlage beigefügte Stellungnahme zur Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) – Erneuerbare Energien.

- - -

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Schmitt -BBB-, der zum Änderungsantrag seiner Fraktion spricht.

Stv. Martin -Volt-, die ihre Enthaltung begründet.

**5.14.1 BBB-Änderungsantrag: Änderung des Landes-
entwicklungsplans (LEP) - Erneuerbare Energien**

hier: Stellungnahme der Stadt Bonn

231361-02 AA

abgelehnt

Abstimmungsergebnis:

Mit Mehrheit gegen BBB und AfD abgelehnt

Beschluss:

Die Stellungnahme der Stadt zur Neufassung des Landesentwicklungsplanes – Erneuerbare Energien wird durch folgenden Passus ergänzt:

Die Landesregierung möge juristisch abgesicherte Regelungen zu den erforderlichen Abständen zur Wohnbebauung entsprechend den Landesbau- und Immissionsschutzgesetzen definieren, um den Kommunen bei der Planung der Standortpotenziale Rechtssicherheit zu garantieren.

5.15 Bildung einer Trägergemeinschaft zur Einführung eines Telenotarztsystems für Bonn und den Rhein-Sieg-Kreis **230600**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig ungeändert beschlossen

Beschluss:

1. Die Verwaltung wird zur Etablierung eines Telenotarztsystems ermächtigt, die in der Anlage beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW zwischen der Bundesstadt Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis abzuschließen.
2. Der Rettungsdienstbedarfsplan der Bundesstadt in der vom Rat am 10.02.2022 beschlossenen Fassung (DS [211792-01](#)) wird um die Anlage 2 „Etablierung eines Telenotarzt-Systems für Bonn und den Rhein-Sieg-Kreis“ ergänzt.

Eine Aussprache hat nicht stattgefunden.

**5.16 Projekt Neues Quartier Bundesviertel in Bonn-Gronau (ehem. Landesbehördenhaus),
Beschreibung der weiteren Qualifizierung im Verfahren; Bildung und Besetzung einer Empfehlungskommission; Rahmenbedingungen für die Variantenerstellung CityFörster** **231371**

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Mit Mehrheit gegen Linke, BBB und AfD geändert beschlossen

Beschluss:

- 1) Dem städtebaulichen Qualifizierungsverfahren zur Entwicklung des Neuen Quartiers Bundesviertel (NQB) und den der Planung zugrundeliegenden Rahmenbedingungen wird zugestimmt.
- 2) Als Mitglieder der Empfehlungskommission im städtebaulichen Qualifi-

zierungsverfahren zur Entwicklung des Neuen Quartiers Bundesviertel (NQB) werden unter Berücksichtigung des § 50 (2) GO NRW folgende Personen als Sachpreisrichter benannt:

Mitglied Empfehlungskommission:

- 1) Bzv. Kunze -SPD-
- 2) AM Grotegut -Grüne-
- 3) Stv. Moll -CDU-
- 4) AM Fremerey -Volt-

(beratend) Stellvertretung:

- 1) Stv. Saß -SPD-
- 2) AM Riedel -Grüne-
- 3) Bzv. Hospes -CDU-
- 4) AM Riedlinger -Volt-

3) Fraktionen, die weder ein Mitglied noch eine Stellvertretung in die Empfehlungskommission stellen, können mit einer Person als Gast beratend ohne Stimmrecht teilnehmen.

- 1. Stv. Lohmeyer -RheinGrün-**
- 2. AM Stenz -FDP- (Vertreter Stv. Schröder -FDP-)**

Die Verwaltung wird beauftragt,

- 1. keine der bisher untersuchten Varianten zum jetzigen Zeitpunkt zu verwerfen**
- 2. die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt zu den derzeit aufgezeigten Planungsvarianten und ersten Kostenprognosen für das Quartier Neues Bundesviertel darzustellen und zu bewerten**
- 3. im weiteren Verfahren zu prüfen und darzustellen, ob sich durch die (Teil-)Einbindung städtischer Gesellschaften (z.B. Stadtentwicklungsgesellschaft, Stadtwerke, VEBOWAG, etc.) die wirtschaftliche Darstellung des Gesamtprojektes positiv beeinflussen lässt.**

Die Aufgabenstellung an die Firma CityFörster wird wie folgt geändert:

1. Varianten

Es werden die folgenden Varianten in Auftrag gegeben:

Variante 1 kein Erhalt:

Die GFZ soll sich am Rahmenplan Bundesviertel orientieren.

Als Bruttogeschossfläche sind 120,000 bis 140,000 m² anzustreben.

Erhalt: Keiner

Die Versiegelungsquote soll möglichst unterhalb von 66% liegen.

Variante 2a Teilerhalt L:

Die GFZ soll sich am Rahmenplan Bundesviertel orientieren.

Als Bruttogeschossfläche sind 120,000 bis 140,000 m² anzustreben.

Erhalt: L-Gebäude

Versiegelungsquote: Die Versiegelungsquote soll möglichst unterhalb von 66% liegen.

Variante 2b Teilerhalt 8:

Die GFZ soll sich am Rahmenplan Bundesviertel orientieren.

Als Bruttogeschossfläche sind 120,000 bis 140,000 m² anzustreben.

Erhalt: Liegende 8

Versiegelungsquote: Die Versiegelungsquote soll möglichst unterhalb von 66% liegen.

Var 3 Bestandserhalt:

Die GFZ soll sich am Rahmenplan Bundesviertel orientieren.

Als Bruttogeschossfläche sind 120,000 bis 140,000 m² anzustreben.

Erhalt: L-Gebäude + Liegende 8

Die Versiegelungsquote soll möglichst unterhalb von 66% liegen.

2. Hochhäuser

Im Vergleich zum bisherigen Nutzungskonzept soll bei allen Varianten eine neue Position des Hochhauses Kategorie L bis zu 120 m hoch (nördlich der liegenden 8) sowie eine neue Position des Hochhauses Kategorie S bis zu 40m hoch (südlich) geprüft werden.

3. Verwaltungsbau

Der Bürobau für die Stadtverwaltung soll möglichst hoch gebaut werden, damit eine maximale Ersatzfläche für das bisherige Stadthaus realisiert werden kann.

- - -

Es erfolgte eine Einzelabstimmung zu jeder Position unter Ziffer 2, die jeweils einstimmig erfolgte, mit einer Enthaltung des BBB zur Position des Bzv. Hospes -CDU-.

- - -

Die Ergänzung der Ziffer 3 geht zurück auf Beschlussfassung des Planungsausschusses vom 13.9.2023, der der Änderungsantrag 01-AA der FDP-Fraktion zu Grunde lag.

- - -

Die Ergänzung zum Auftrag an die Verwaltung geht zurück auf den Änderungsantrag AA-03 von CDU, FDP, Grüne, SPD und Volt, der unter TOP 16.3 abgestimmt wurde.

- - -

Die Ergänzung zur Aufgabenstellung an die Firma CityFörster geht zurück auf den Änderungsantrag AA02 CDU, FDP, Grüne, SPD und Volt, der unter TOP 16.2 abgestimmt wurde.

- - -

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Dr. Rutte -Grüne- der den Änderungsantrag begründet und die Versiegelungsquote darin als weiches Ziel verstanden wissen möchte. Er geht außerdem auf den Änderungsantrag der CDU ein.

Stv. Dr. Maxein -Volt- der für seine Fraktion Herrn Fremerey und Herrn Riedlinger für die Kommission vorschlägt.

Stv. Moll -CDU-, der eine Frage zum Änderungsantrag stellt, wie dieser von der Verwaltung bewertet wird.

Stv. Saß -SPD-, der die Wichtigkeit des Projekts betont und die Wirtschaftlichkeit erläutert.

Stv. Hümmrich -FDP-, der auf die komplexe Fragestellung, vor der die Politik steht, eingeht und vor zu frühen Festlegungen warnt.

Niederschrift über die Sitzung des Rates
Seite 42

Stv. Guido Déus -CDU-, der einen Kompromiss bei einer generationsübergreifenden Frage erwirken will.

Stv. Dr. Faber -Linke-, der die Thematik lieber im Zusammenhang mit der Zukunft des Stadthauses beraten und entscheiden würde.

Stv. Schmitt -BBB-, der auf die Gefahren und Unsicherheiten des Projekts hinweist. Er beantragt ziffernweise Abstimmung des Änderungsantrags und verzichtet vorerst auf die Benennung eines beratenden Mitglieds der Kommission für seine Fraktion.

Amtsleiterin Appelbe, die auf Fragen aus dem Plenum eingeht.

Anschließend erfolgt auf Wunsch des Plenums eine Sitzungsunterbrechung von 18.31 Uhr bis 18.49 Uhr, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Stv. Dr. Rutte -Grüne- der Umformulierungen zum Änderungsantrag der Koalition macht und erklärt, dass sich die Fraktionen von FDP und CDU dem so geänderten Änderungsantrag anschließen.

Stv. Guido Déus -CDU-, der eine Änderung im Änderungsantrag seiner Fraktion formuliert und erklärt, dass sich die Fraktionen von FDP, Grünen, SPD und Volt dem so geänderten Änderungsantrag anschließen.

5.16.1 FDP-Änderungsantrag: Projekt Neues Quartier Bundesviertel in Bonn-Gronau (ehem. Landesbehördenhaus),

Beschreibung der weiteren Qualifizierung im Verfahren; Bildung und Besetzung einer Empfehlungskommission; Rahmenbedingungen für die Variantenerstellung CityFörster

231371-01 AA

Antrag zur Vorlage 231371

nicht abgestimmt

Abstimmungsergebnis:

Nicht abgestimmt, da der Änderungsantrag im zugrundeliegenden Beschluss des Planungsausschusses aufgegangen ist.

Beschluss:

Es wird folgender Beschlusspunkt 3) ergänzt:

3) Fraktionen, die weder ein Mitglied noch eine Stellvertretung in die Empfehlungskommission stellen, können mit einer Person als Gast beratend ohne Stimmrecht teilnehmen.

FDP-Fraktion: AM Andreas Stenz

5.16.2 Koalitionsänderungsantrag: Projekt Neues Quartier Bundesviertel in Bonn-Gronau (ehem. Landesbehördenhaus),
Beschreibung der weiteren Qualifizierung im Verfahren; Bildung und Besetzung einer Empfehlungskommission; Rahmenbedingungen für die Variantenerstellung CityFörster 231371-02 AA
Antrag zur Vorlage 231371

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Mit Mehrheit gegen BBB und AfD bei Enthaltung Linke geändert beschlossen

Beschluss:

Die Aufgabenstellung an die Firma CityFörster wird wie folgt geändert:

1. Varianten

Es werden die folgenden Varianten in Auftrag gegeben:

Variante 1 kein Erhalt:

Die GFZ soll sich am Rahmenplan Bundesviertel orientieren.

Als Bruttogeschossfläche sind 120,000 bis 140,000 m2 anzustreben.

Erhalt: Keiner

Die Versiegelungsquote soll möglichst unterhalb von 66% liegen.

Variante 2a Teilerhalt L:

Die GFZ soll sich am Rahmenplan Bundesviertel orientieren.

Als Bruttogeschossfläche sind 120,000 bis 140,000 m² anzustreben.

Erhalt: L-Gebäude

Versiegelungsquote: **Die Versiegelungsquote soll möglichst unterhalb von 66% liegen.**

Variante 2b Teilerhalt 8:

Die GFZ soll sich am Rahmenplan Bundesviertel orientieren.

Als Bruttogeschossfläche sind 120,000 bis 140,000 m² anzustreben.

Erhalt: Liegende 8

Versiegelungsquote: **Die Versiegelungsquote soll möglichst unterhalb von 66% liegen.**

Var 3 Bestandserhalt:

Die GFZ soll sich am Rahmenplan Bundesviertel orientieren.

Als Bruttogeschossfläche sind 120,000 bis 140,000 m² anzustreben.

Erhalt: L-Gebäude + Liegende 8

Die Versiegelungsquote soll möglichst unterhalb von 66% liegen.

2. Hochhäuser

Im Vergleich zum bisherigen Nutzungskonzept soll bei allen Varianten eine neue Position des Hochhauses Kategorie L bis zu 120 m hoch (nördlich der liegenden 8) sowie eine neue Position des Hochhauses Kategorie S bis zu 40m hoch (südlich) geprüft werden.

3. Verwaltungsbau

Der Bürobau für die Stadtverwaltung soll möglichst hoch gebaut werden, damit eine maximale Ersatzfläche für das bisherige Stadthaus realisiert werden kann.

Die Fettgedruckten Änderungen gehen zurück auf die mündlich eingebrachten Änderungen von Herrn Stv. Dr. Rutte -Grüne-.

Die Fraktionen von FDP und CDU schließen sich dem so geänderten

Änderungsantrag an.

**5.16.3 ÄA CDU: Projekt Neues Quartier Bundesviertel in
Bonn-Gronau (ehem. Landesbehördenhaus),
Beschreibung der weiteren Qualifizierung im Ver-
fahren; Bildung und Besetzung einer Empfeh-
lungskommission; Rahmenbedingungen für die
Variantenerstellung CityFörster 231371-03 AA
Antrag zur Vorlage 231371**

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Geändert nach Ziffernweiser Abstimmung:

1. Mehrheit gegen BBB, AfD, Linke
2. Mehrheit gegen AfD bei Enthaltung Linke und Stv. Erdmann -PARTEI-
3. Einstimmig bei Enthaltung Linke und Stv. Erdmann -PARTEI-

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. keine der bisher untersuchten Varianten zum jetzigen Zeitpunkt zu verwerfen
2. die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt zu den derzeit **gutachterlich** aufgezeigten Planungsvarianten und ersten Kostenprognosen für das Quartier Neues Bundesviertel darzustellen und zu bewerten
3. im weiteren Verfahren zu prüfen und darzustellen, ob sich durch die (Teil-)Einbindung städtischer Gesellschaften (z.B. Stadtentwicklungsgesellschaft, Stadtwerke, VEBOWAG, etc.) die wirtschaftliche Darstellung des Gesamtprojektes positiv beeinflussen lässt.

- - -

Die Streichung unter Ziffer 2 geht zurück auf den mündlichen Änderungsantrag von Herrn Stv. Guido Déus -CDU-.

Die Fraktionen von FDP, Grüne, SPD und Volt schließen sich dem so geänderten Änderungsantrag an.

**5.17 Bestellung der Mitglieder des Städtebau- und
Gestaltungsbeirates für die folgenden zwei Jahre
(2023 – 2025) 231523**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig ungeändert beschlossen

Beschluss:

Der Rat bestellt für die Wahlperiode 2023 - 2025 des Städtebau- und
Gestaltungsbeirates (2 Jahre) folgende Beiratsmitglieder:

stimmberechtigte Mitglieder	stellvertretende Mitglieder
Ina Bimberg (Iserlohn)	Prof. Elisabeth Beusker (Aachen)
Prof. Stefanie Bremer (Kassel)	<i>Prof. Dr.-Ing. Theo Kötter (Bonn) - Neubestellung -</i>
Barbara Ettinger-Brinckmann (Kassel)	
Prof. Xaver Egger (Berlin/ Bochum)	
Hartmut Hoferichter (Solingen)	
Prof. Fred Humblé (Maastricht)	
Prof. Eva-Maria Pape (Köln)	
Prof. Dr.-Ing. Daniel Lohmann (Köln)	

Eine Aussprache hat nicht stattgefunden.

**5.18 Bildung und Besetzung eines Projektbeirates
"Sanierung Stadthalle Bad Godesberg" 221621-12**

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig geändert beschlossen

Beschluss:

1. Es wird ein Projektbeirat „Sanierung Stadthalle Bad Godesberg“ gebildet.
Die Beratungen des Projektbeirates erfolgen grundsätzlich **öffentlich**.
2. Der Projektbeirat besteht aus **13** Vertreterinnen und Vertretern ~~aus den politischen Gremien~~. Wird eine Verteilung der Stimmen nach dem Stimmenverhältnis der Fraktionen im Rat vorgenommen, ergibt sich folgende Besetzung des Projektbeirates (§ 50 Abs. 3 u. 4 GO NRW):

Nachfolgende Gremienmitglieder werden ~~aus den politischen Gremien der Stadt Bonn~~ benannt:

<u>Ordentliche Mitglieder</u>				<u>Stellvertretende Mitglieder</u>			
1.	<u>Rainer Grotegut</u>		GRÜ	1.	<u>Corinna Dahmen</u>		GRÜ
2.	<u>Michael Wenzel</u>		GRÜ	2.	<u>Iris Schneider</u>		GRÜ
3.	<u>Nicole Unterseh</u>		GRÜ	3.	<u>Günther Taube</u>		GRÜ
4.	<u>Elke Melzer</u>		CDU	4.	<u>Inge Stauder</u>		CDU
5.	<u>Roland Krichel</u>		CDU	5.	<u>Sebastian Schmidt</u>		CDU
6.	<u>Frank Piotrowski</u>		CDU	6.	<u>Jens Röskens</u>		CDU
7.	<u>Hillevi Burmester</u>		SPD	7.	<u>Angelika Stabenow</u>		SPD
8.	<u>Gabriel Kunze</u>		SPD	8.	<u>Benedikt Pocha</u>		SPD
9.	<u>Kerstin Effenberger</u>		Linke	9.	<u>Thomas Voggenreiter</u>		Linke
10.	<u>Albert Weidmann</u>		BBB	10.	<u>Marcel Schmitt</u>		BBB
11.	<u>Wolfgang Heedt</u>		FDP	11.	<u>Achim Schröder</u>		FDP
12.	<u>Frank Fremerey</u>		Volt	12.	<u>Dominik Maxein</u>		Volt

Ein 13. Sitz wird für 1 noch zu benennende Vertreterin / Vertreter der Behindertengemeinschaft Bonn eingerichtet.

3. Der/die Vorsitzende bzw. der/die stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte des Projektbeirates „Sanierung Stadthalle Bad Godesberg“ gewählt.
4. Mit dem Projekt befasste Mitarbeitende der Verwaltung können als Gast begleitend oder moderierend teilnehmen. Zur Berichterstattung können weitere fachkundige Berater*innen (z.B. externe Projektsteuerung) hinzugezogen werden.
5. Für die Entschädigung der Mitglieder des Projektbeirates ist die Entschädigungsordnung des Rates sinngemäß anzuwenden.

- - -

Niederschrift über die Sitzung des Rates
Seite 48

Die Streichung unter Ziffer 2 geht zurück auf einen mündlichen Änderungsantrag von Stv. Jacobs -CDU-, der einstimmig bei Enthaltung BBB und RheinGrün angenommen wird.

- - -

Ein mündlicher Änderungsantrag von Stv. Schmitt -BBB-, die Erweiterung, um die Mitglieder 11 und 12 zu streichen, wurde mit Mehrheit gegen BBB und AfD abgelehnt.

- - -

Die Änderung in Ziffer 1 geht auf die Beschlussfassung der BV Godesberg vom 06.09.2023 zurück.

- - -

Die Erweiterung des Gremiums auf 11 Vertreter/innen geht zurück auf die Beschlussfassung der BV Godesberg vom 06.09.2023.

- - -

Die Erweiterung des Gremiums auf 12 Vertreter/innen geht zurück auf den Änderungsantrag AA-13 der Volt-Fraktion.

- - -

Die Erweiterung des Gremiums auf 13 Vertreter/innen für 1 Vertreter der Behindertengemeinschaft Bonn geht zurück auf den Änderungsantrag AA-14 des BBB.

- - -

Die Wahl der Mitglieder der Kommission erfolgte in Einzelabstimmung jeweils einstimmig.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Herr Stv. Prof. Jacobs -CDU-, der vorschlägt die Beschränkung auf Mitglieder aus politischen Gremien zu streichen.

Herr Stv. Schmitt -BBB-, der Herrn Weidmann und sich selbst als Mitglieder der Kommission vorschlägt und seinen Änderungsantrag begründet.

**5.18.1 Konkretisierung des Raumprogramms Stadthalle
Bad Godesberg** **221621-13 AA**
Antrag zur Vorlage 221621

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Mit Mehrheit gegen BBB und AfD ungeändert beschlossen

Beschluss:

Das Gremium wird auf 12 Mitglieder erweitert.
Die Volt-Fraktion benennt ihren Planungssprecher Frank Fremerey als
ordentliches Mitglied.

**5.18.2 BBB-Änderungsantrag: Konkretisierung des
Raumprogramms Stadthalle Bad Godesberg** **221621-14 AA**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig ungeändert beschlossen

Beschluss:

Der Projektbeirat "Sanierung Stadthalle Bad Godesberg" wird um 1 Vertreterin /
Vertreter der Behindertengemeinschaft Bonn auf insgesamt 11 Vertreterinnen
und Vertreter erweitert.

**5.19 Änderung der Geschäftsordnung der Kommunalen
Gesundheitskonferenz der Bundesstadt Bonn** **231329**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig ungeändert beschlossen

Beschluss:

Die Pflegekammer NRW sowie die Psychotherapeutenkammer NRW werden

Niederschrift über die Sitzung des Rates
Seite 50

als neue Mitgliedsorganisationen in die Kommunale Gesundheitskonferenz der Bundesstadt Bonn berufen. Die Anlage zu § 2 der Geschäftsordnung wird entsprechend angepasst.

- - -

Eine Aussprache hat nicht stattgefunden.

5.20 Änderung § 10 der Hauptsatzung

231219

ungeändert beschlossen - mit Maßgabe

Abstimmungsergebnis:

Mit Mehrheit gegen BBB und AfD ungeändert beschlossen mit Maßgabe aus AA-01 vorbehaltlich der Beratung in der BV Beuel und BV Bad Godesberg)

Beschluss:

(Vorbehaltlich der Beratung in der BV Beuel am 25.10.2023)

Die 19. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

- - -

Die 19. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn wird mit der Maßgabe beschlossen, dass Anregungen und Beschwerden, die mit mandatsbezogenem Inhalt von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern der Bundesstadt Bonn eingereicht werden und als missbräuchlich im Sinne des § 10 Abs. 5 c der Satzung von der Verwaltung angesehen werden, dem jeweiligen Gremium vorgelegt werden.

- - -

Die ergänzte Maßgabe geht zurück auf den geändert beschlossenen Änderungsantrag der FDP-Fraktion (231219-01 AA).

- - -

Die Verwaltung erklärt, wie in der Sitzung angekündigt, zu Protokoll:

Eine gesetzliche Verpflichtung, das Antrags- und Fragerecht von einzelnen Bezirksverordneten zu beschränken, ist der Verwaltung nicht bekannt. Die damals vorgeschlagene Änderung der Geschäftsordnung bezog sich nur auf die Berechtigung von Stadtverordneten, die gemäß §36 GO NRW mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bezirksvertretungen teilnehmen. Siehe hierzu die Begründung in der Beschlussvorlage

der Verwaltung: [210020](#)

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Schröder -FDP-, der den Änderungsantrag seiner Fraktion begründet und die Verwaltungsvorlage kritisiert.

Stv. Schmidt-BBB-, der den Änderungsantrag seiner Fraktion begründet.

Stv. Poppe-Reiners -RheinGrün-, die für ein Antragsrecht für Einzelverordnete in den BVs wirbt.

Stv. Déus -CDU- der auf den Ursprung des Änderungsbedarfs an der Hauptsatzung erinnert, der in Antragsberechtigung für Bürgervereine begründet war.

Herr große Deters, der auf die rechtlichen Hintergründe der Verwaltungsvorlage eingeht.

Stv. Schaper -Grüne-, der eine Frage zum Antragsrecht von Bezirksverordneten stellt.

Stv. Hümmrich -FDP-, der darum bittet, dass die Fallgruppe von missbräuchlicher Nutzung durch Mandatsträger den Gremien vorgelegt werden sollte.

Stv. Schmitt -BBB-, der um Vertagung beantragt.

Gegenrede zur Vertagungsbitte durch Stv. Déus -CDU-

Diese wird zur Abstimmung gestellt und anschließend mehrheitlich gegen AFD und BBB abgelehnt.

Stv. Déus -CDU- der beantragt, dass der Änderungsantrag des BBB zur Vorberatung in den Bürgerausschuss verwiesen wird.

5.20.1 FDP-Änderungsantrag: Änderung § 10 der Hauptsatzung

Antrag zur Vorlage 231219

231219-01 AA

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Mit Mehrheit gegen Stv. Erdmann -Die Partei- bei Enthaltung BBB ungeändert

Beschluss:

Die 19. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn wird

mit der Maßgabe beschlossen, dass Anregungen und Beschwerden, die mit mandatsbezogenem Inhalt von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern der Bundesstadt Bonn eingereicht werden, ~~nicht als~~ und als missbräuchlich im Sinne des § 10 Abs. 5 c der Satzung ~~anzusehen sind~~ **von der Verwaltung angesehen werden, werden dem jeweiligen Gremium vorgelegt.**

- - -

Die Maßgabe wurde nach Diskussion im Gremium von Herrn Stv. Schröder - FDP- umformuliert und geändert beschlossen.

**5.20.2 BBB-Änderungsantrag: Änderung § 10 der
Hauptsatzung**

231219-02 AA

verwiesen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig in den Bürgerausschuss zur Beratung verwiesen

Beschluss:

Vorbemerkung: Änderung zu den aus der Vorlage zitierten Texten aus §10 Absätzen 5 und 7 sind in Ziffer 1 und 2 des Änderungsantrages zur besseren Lesbarkeit im Fettdruck abgebildet

1. Abweichend vom Vorschlag der Oberbürgermeisterin wird §10 Absatz 5 der 19. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn in der nachfolgend aufgeführten Fassung beschlossen:

(5) Die Verwaltung prüft die Zulässigkeit der eingereichten Anregungen und Beschwerden. Mehrere wort- oder inhaltsgleiche Anregungen und Beschwerden können zusammengefasst bearbeitet und dem Ausschuss bzw. der Bezirksvertretung gemeinsam vorgelegt werden.

Anregungen und Beschwerden werden zurückgewiesen bzw. bleiben ohne Behandlung im Ausschuss oder in der Bezirksvertretung, wenn

a) die Eingabe anonym, ohne Namensnennung der einreichenden Person, erfolgt.

b) Anregungen und Beschwerden eine Thematik beinhalten, die sich nicht auf Angelegenheiten der Bundesstadt Bonn bezieht und somit nicht in deren Verbandskompetenz fällt. Diese werden, soweit möglich, an die zuständige Stelle weitergeleitet.

c) eine offensichtlich missbräuchliche Eingabe vorliegt.

d) Eingaben in kurzen Abständen wiederholt in derselben bereits vom Ausschuss oder der Bezirksvertretung entschiedenen Angelegenheit eingereicht werden, ohne dass zwischenzeitlich eine erkennbare Änderung der Sach- oder Rechtslage eingetreten ist.

Der Ausschuss bzw. die Bezirksvertretung werden über die zurückgewiesenen Anregungen und Beschwerden im Rahmen einer Mitteilungsvorlage halbjährlich informiert.

2. Abweichend vom Vorschlag der Oberbürgermeisterin wird §10 Absatz 7 der 19. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn in der nachfolgend aufgeführten Fassung beschlossen:

(7) Über § 24 GO NRW hinaus hat jede natürliche oder juristische Person (z.B. rechtsfähiger Verein) bzw. Personenmehrheit (z.B. nichtrechtsfähiger Verein), **die seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt bzw. ihren Sitz hat**, das Recht, sich schriftlich an den Rat, eine Bezirksvertretung oder die Verwaltung der Bundesstadt Bonn mit Bitten oder Beschwerden zu wenden (Art. 17 GG). Die Regelungen der Absätze 1 bis 6 finden entsprechende Anwendung.

3. Abweichend vom Vorschlag der Oberbürgermeisterin wird §10 a Bürgerbegehren (§ 26 GO NRW) nicht in die 19. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn eingefügt.

4. Als missbräuchliche Eingabe in Sinne des Abs. 5 c sind folgende Eingaben zu behandeln:

- Anregungen und Beschwerden, die in kurzen Abständen wiederholt in derselben Angelegenheit von derselben Person eingereicht werden, ohne dass zwischenzeitlich eine erkennbare Änderung der Sach- oder Rechtslage eingetreten ist.
- Anregungen und Beschwerden, die erkennbar mit dem Ziel eingereicht werden, Dritte widerrechtlich zu schädigen.

**5.21 Vertretung der Bundesstadt Bonn im Betriebs-
ausschuss KDN.sozial**

231621

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig bei Enthaltung BBB ungeändert beschlossen

Beschluss:

Die Bundesstadt Bonn wird im Betriebsausschuss von KDN.sozial (eigenbe-

Niederschrift über die Sitzung des Rates
Seite 54

triebsähnliche Einrichtung des Zweckverbandes KDN) durch Herrn Städt. Verwaltungsdirektor Thomas Sanner vertreten. Als Stellvertreter für Herrn Sanner wird Herr Städt. Oberverwaltungsrat Sven Hense benannt.

- - -

Eine Aussprache hat nicht stattgefunden.

5.22 Seniorenzentren der Bundesstadt Bonn
Pflegesatzanpassung 2023 St. Albertus-Magnus-
Haus und Tagespflegehaus **231205**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig ungeändert beschlossen

Beschluss:

Den von den Kostenträgern vorgeschlagenen Änderungen der Pflegesätze für das St. Albertus-Magnus Haus und das Tagespflegehaus wird zum 01.09.2023 zugestimmt.

- - -

Eine Aussprache hat nicht stattgefunden.

5.23 15. Änderung der Parkgebührenordnung **231223**

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

In ziffernweiser Abstimmung:

Ziffer 1: Mit Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP, AfD bei Enthaltung RheinGrün

Ziffer 2: Mit Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP und AfD

Ziffer 3-5: Mit Mehrheit gegen CDU

vorbehaltlich der Beratung in der BV Bonn und im Mobilitätsausschuss

Beschluss:

1.

Die 15. Änderung der Parkgebührenordnung wird gem. Anlage 1 beschlossen.

Das Straßenverzeichnis für den Stadtbezirk Bonn wird nach Umsetzung des Parkraumkonzeptes Nordstadt mit der genauen Anzahl an Stellplätzen ergänzt.

2.

Die Verwaltung richtet im gem. Anlage 2 blau hinterlegten Bereich das neue Bewohnerparkgebiet I "äußere Nordstadt" ein.

3. Die Verwaltung wird gebeten, die Gewerbetreibenden in allen Gebieten mit bestehendem oder geplantem Parkraumkonzept über die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung für ein Firmenfahrzeug unter zu beschreibenden mit der StVO und dem in der ergänzenden Stellungnahme genannten Erlass in Einklang stehenden Prämissen zu informieren. Sie wirkt im verantwortlichen Ministerium darauf hin, dass diese Ausnahme in Einzelfällen auch für zwei Firmenfahrzeuge gelten kann.

4. Die Verwaltung prüft, ob weitere zur Entlastung beitragende Ladezonen an zweckmäßigen Stellen im Parkraumkonzept Nordstadt eingerichtet werden können, und stellt diese gegebenenfalls dem Mobilitäts- und Verkehrsausschuss im 4. Quartal 2023 vor.

5. Die Verwaltung geht in Austausch mit Verwaltungen in Ländern, die schon seit vielen Jahren Parkautomaten mit EC-Karten und Kreditkarten betreiben, und lässt sich dahingehend beraten, wie mit Problemen wie Vandalismus umgegangen wird. Ein entsprechender Vergleich wird dem MoVe und dem AWPB im 1. Quartal 2024 vorgestellt. Ziel ist das Angebot der Kartennutzung bei nächsten Beschaffungen.

- - -

Vorgenannte Ergänzung der Punkte 3 – 5 gehen zurück auf den Änderungsantrag der Koalition (Nr. 231223-02 AA).

Die ziffernweise Abstimmung wird in der Sitzung von Stv. Schmitt -BBB- beantragt.

- - -

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Mayer -SPD-, die den Änderungsantrag der Koalition begründet.

Stv. Polley -CDU-, die die fehlende Fachberatung nach den Maßgaben kritisiert.

Stv. Schröder -FDP-, der das Parkraumkonzept für falsch hält, aber den Änderungsantrag für nicht verkehrt empfindet.

Stv. Beu -Grüne-, der auf die Maßgaben aus dem Ausschuss für Mobilität und Verkehr und noch kurz auf den Änderungsantrag eingeht.

Niederschrift über die Sitzung des Rates
Seite 56

Stv. Poppe-Reiners -RheinGrün-, die auf die Bedeutung von vorberatenden Gremien hinweist.

Stv. Schmidt -BBB-, der auf die Probleme der Vorlage hinweist und ziffernweise Abstimmung beantragt.

Martin -Volt-, die Werbung für Carsharing und sonstige Alternativen macht.

Stv. Wehler -CDU-, der die Missachtung der Fachausschüsse thematisiert und Vertagung in diese beantragt.

Der vorgenannte Antrag wird alsdann zur Abstimmung gestellt und mit Mehrheit gegen BBB, AfD, CDU, FDP und RheinGrün abgelehnt.

Anschließend wird über den Änderungsantrag der Koalition abgestimmt, der mit Mehrheit gegen CDU beschlossen wird.

Der so ergänzten Vorlage wird alsdann ziffernweise wie vorgenannt zugestimmt.

5.23.1 15. Änderung der Parkgebührenordnung (Ergänzende Stellungnahme)

231223-01 ST

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

5.23.2 Koalitionsänderungsantrag: 15. Änderung der Parkgebührenordnung

Antrag zur Vorlage 231223

231223-02 AA

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Mit Mehrheit gegen CDU ungeändert beschlossen

Beschluss:

Die Beschlussvorlage wird um die Punkte 3-5 ergänzt.

3. Die Verwaltung wird gebeten, die Gewerbetreibenden in allen Gebieten mit bestehendem oder geplantem Parkraumkonzept über die Möglichkeit einer

Ausnahmegenehmigung für ein Firmenfahrzeug unter zu beschreibenden mit der StVO und dem in der ergänzenden Stellungnahme genannten Erlass in Einklang stehenden Prämissen zu informieren. Sie wirkt im verantwortlichen Ministerium darauf hin, dass diese Ausnahme in Einzelfällen auch für zwei Firmenfahrzeuge gelten kann.

4. Die Verwaltung prüft, ob weitere zur Entlastung beitragende Ladezonen an zweckmäßigen Stellen im Parkraumkonzept Nordstadt eingerichtet werden können, und stellt diese gegebenenfalls dem Mobilitäts- und Verkehrsausschuss im 4. Quartal 2023 vor.

5. Die Verwaltung geht in Austausch mit Verwaltungen in Ländern, die schon seit vielen Jahren Parkautomaten mit EC-Karten und Kreditkarten betreiben, und lässt sich dahingehend beraten, wie mit Problemen wie Vandalismus umgegangen wird. Ein entsprechender Vergleich wird dem MoVe und dem AWPB im 1. Quartal 2024 vorgestellt. Ziel ist das Angebot der Kartennutzung bei nächsten Beschaffungen.

5.24 Masterplan Bonn Innere Stadt 2.0 - Richtlinie zur Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds (Projekt 12.3)

231333

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Abstimmungsergebnis:

Bei Anerkennung der Tagesordnung einstimmig bei Enthaltung BBB abgesetzt und vertagt

Der vertagte Beschlussvorschlag hat folgenden Wortlaut:

Die als Anlage beigefügte Richtlinie zur Vergabe von Mitteln des Verfügungsfonds Innenstadt Bonn des Masterplans Bonn Innere Stadt 2.0 wird beschlossen.

5.24.1 Masterplan Bonn Innere Stadt 2.0 - Richtlinie zur Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds (Projekt 12.3)

Stellungnahme zum Antrag 231333-02 AA

231333-03 ST

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde bei Anerkennung der Tagesordnung vertagt.

**5.25 Verwendung der Mittel zur „Projektförderung
gesamtstädtischer Partnerschaften und Koopera-
tionen mit anderen Städten“ 231380**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig ungeändert beschlossen

Beschluss:

Die im Haushalt 2023/2024 eingestellten Mittel zur „Projektförderung gesamtstädtischer Partnerschaften und Kooperationen mit anderen Städten“ (DS-Nr. 221697-46 AA) sollen für das Jahr 2023 wie folgt Verwendung finden. Die Entscheidung der Verwendung der Mittel für 2024 wird zunächst zurückgestellt.

1.)

Zur Pflege der Städtepartnerschaft Bonn-Potsdam erhält der Potsdam-Club im Jahr 2023 einmalig einen Zuschuss in Höhe von 3000,- Euro. Die Vergabe der Mittel erfolgt durch Amt 02. Der Zuschuss wird dem Potsdam-Club unter der Voraussetzung einer sparsamen und sachgerechten Mittelverwendung auf Grundlage eines im Rahmen der Beantragung vorzulegenden Maßnahmenplans zur eigenverantwortlichen Finanzplanung gewährt. Die Verwaltung behält sich eine diesbezügliche Nachprüfung der Mittelverwendung vor.

2.)

Die verbleibenden 7.000 EUR für das Jahr 2023 sollen zur Unterstützung der im Februar 2023 begründeten Solidaritätspartnerschaft mit Cherson (DS-Nr.: 230246) verwendet werden und vorwiegend Vereinen für Projekte und Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden, die diesem Zwecke dienen. Die Vergabe dieser Mittel erfolgt durch Amt 02. Der AEIWWA wird über die geförderten Projekte und Maßnahmen informiert.

Eine Aussprache hat nicht stattgefunden.

**5.26 Finanzielle Unterstützung des Internationalen
Demokratiepreis Bonn e.V. aus Anlass 75 Jahre
Grundgesetz** **231472**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig bei Enthaltung BBB und AfD ungeändert beschlossen

Beschluss:

Zur Verleihung des „Internationalen Demokratiepreis Bonn“ im Jubiläumsjahr 2024 stellt die Stadt Bonn 50.000 EUR als Zuschuss an den Verein Internationaler Demokratiepreis Bonn e. V. zur Verfügung.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Schmitt -BBB-, der Fragen aus Änderungsantrag nochmals stellt.

Herr große Deters, der ausführlich auf die Fragen aus der Maßgabe des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Vergabe eingeht.

Stv. Standop -Grüne-, die auf die Geschichte Bonns eingeht und den Bezug zum Preis zieht.

Stv. Schmitt -BBB-, der Nachfragen zur Finanzierung hat.

Stv. Déus -CDU-, der die Zustimmung seiner Fraktion begründet.

Herr große Deters, der die Nachfragen beantwortet.

**5.26.1 BBB-Änderungsantrag: Finanzielle Unterstüt-
zung des Internationalen Demokratiepreis Bonn
e.V. aus Anlass 75 Jahre Grundgesetz** **231472-01 AA**

abgelehnt

Abstimmungsergebnis:

Mit Mehrheit gegen BBB und AfD abgelehnt

Der abgelehnte Änderungsantrag hat folgenden Wortlaut:

Die Beschlussvorlage wird mit der Maßgabe vertagt, dass die Oberbürgermeisterin zunächst darlegt,

1. unter welchem finanziellem Aufwand welche deutschlandweite, europäische oder gar internationale Wirkung mit der Auslobung des Demokratiepreises bisher allgemein und im Besonderen für Bonn als internationale Stadt und Heimstädtedes Grundgesetzeserreicht werden konnte.

2. mit welcher strategischen Zeit - und Kostenplanung die Zielsetzung eines mit Bonn verknüpften Demokratiepreis längerfristig verfolgt werden soll.

3.

a) ob dem Vorschlag der Oberbürgermeisterin ein Antrag des Vereins zugrunde liegt und wenn ja, wie dieser im Detail lautet.

b) wie es zur Festlegung des Zuschussbetrages i.H.v. 50.000 EUR gekommen ist,

c) aus welchen Mitteln die Deckung der überplanmäßigen Auszahlung erfolgen soll,

d) mit Mitteln welcher Zuschussgeber und in welcher Höhe bislang die Preise finanziert wurden,

e) mit Zuschüssen in welcher Höhe und von welchen Zuschussgebern der Verein für die Preisverleihung in 2024 rechnet,

f) eine Auszeichnung oder mehrere Preise in welcher Höhe in 2024 ausgelobt werden sollen.

g) welche Veranstaltungen der Verein Internationaler Demokratiepreis Bonn e. V. im Jubiläumsjahr in Kooperation mit Dritten plant.

**5.27 Dialog zum Haushalt 2023/2024, Stadtbezirk
Bonn**

230747

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

In ziffernweiser Abstimmung geändert beschlossen wie Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Vergabe am 13.09.2023:

Ziffer 1: Mit Mehrheit gegen Stv. Beu -Grüne-, Stv. Fahrenholtz -CDU- und Stv. Poppe-Reiner -RheinGrün- **abgelehnt**

Ziffer 2: Mit Mehrheit gegen CDU bei Enthaltung BBB und AfD ungeändert beschlossen

Ziffer 3: Mit Mehrheit gegen BBB und AfD ungeändert beschlossen

Ziffer 4: Einstimmig ungeändert beschlossen

Ziffer 5: Mit Mehrheit gegen BBB und CDU ungeändert beschlossen

Beschluss:

Von dem im Rahmen des Dialogs zum Haushalt 2023/2024 im Stadtbezirk Bonn zur Verfügung stehenden Gesamtbudget in Höhe von **102.212 EUR** werden folgende Vorschläge aus der beigefügten Liste umgesetzt:

- | | |
|---|---------------------------------|
| 1. <u>Free Box aus DS-230862</u> | (Betrag: 2.000 EUR) |
| 2. <u>Vergrößerung der Leihbar</u> | (Betrag: 20.000 EUR) |
| 3. <u>Community Space in Neu-Tannenbusch</u> | (Betrag: 30.0000 EUR) |
| 4. <u>Starthilfe für Repair-Café an der MVA</u> | (Betrag: 5.000 EUR) |
| 5. <u>Miniwälder in der Stadt anlegen</u> | (Betrag: 45.212 EUR) |

Der für die Free Box vorgesehene Betrag in Höhe von 2.000 Euro kann auf die vier verbliebenen Projekte verteilt werden.

- - -

Vorgenannter Beschluss resultiert aus der Beratung im Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Vergabe am 13.09.2023, dem sich der Rat mit vorgenannten Abstimmungsergebnissen anschließt.

Die ziffernweise Abstimmung wird in der Sitzung von Stv. Lutz -CDU- beantragt.

5.27.1 Dialog zum Haushalt 2023/2024, Stadtbezirk Bonn

230747-01 ST

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

**5.27.2 ST Dialog zum Haushalt 2023/2024, Stadtbezirk
Bonn**

230747-02 ST

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

**5.28 Dialog zum Haushalt 2023/2024, Stadtbezirk Bad
Godesberg**

230749

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig geändert beschlossen wie BV Bad Godesberg am 06.09.2023

Beschluss:

Von dem im Rahmen des Dialogs zum Haushalt 2023/2024 im Stadtbezirk Bad Godesberg zur Verfügung stehenden Gesamtbudget in Höhe von **50.358 EUR** werden folgende Vorschläge **wird folgender Vorschlag** aus der beigefügten Liste umgesetzt:

Kommunale Gartenanlagen.

Vorgenannter Beschluss resultiert aus der Beratung der BV Bad Godesberg vom 06.09.2023.

Der ursprüngliche Beschlussvorschlag lautete:

Von dem im Rahmen des Dialogs zum Haushalt 2023/2024 im Stadtbezirk Bad Godesberg zur Verfügung stehenden Gesamtbudget in Höhe von **50.358 EUR** werden folgende Vorschläge aus der beigefügten Liste umgesetzt:

1. _____ (Betrag: EUR)
2. _____ (Betrag: EUR)
3. _____ (Betrag: EUR)
4. _____ (Betrag: EUR)

5. _____ (Betrag: EUR)

Eine Aussprache hat nicht stattgefunden.

**5.29 Dialog zum Haushalt 2023/2024, Stadtbezirk
Hardtberg**

230750

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht auf-
genommen oder vertagt

Abstimmungsergebnis:

Bei Anerkennung der Tagesordnung einstimmig bei Enthaltung BBB abgesetzt
und vertagt

Der vertagte Beschlussvorschlag hat folgenden Inhalt:

Von dem im Rahmen des Dialogs zum Haushalt 2023/2024 im Stadtbezirk
Hardtberg zur Verfügung stehenden Gesamtbudgets in Höhe von **22.836
EUR** wird folgender Vorschlag aus der beigefügten Liste umgesetzt:

1. _____ (Betrag: EUR)

**5.30 Dialog zum Haushalt 2023/2024, Stadtbezirk Beu-
el**

230751

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig bei Enthaltung BBB geändert beschlossen wie BV Beuel am
09.08.2023

Beschluss:

Von dem im Rahmen des Dialogs zum Haushalt 2023/2024 im Stadtbezirk
Beuel zur Verfügung stehenden Gesamtbudget in Höhe von **44.594 EUR**
werden folgende Vorschläge aus der beigefügten Liste umgesetzt:

1. **Basketballkorb am Bolzplatz in Vilich-** (Betrag: 10.000 EUR)

- | | | |
|----|---|----------------------|
| | <u>Müldorf</u> | |
| 2. | <u>Beschattung durch Bäume und Sitzgelegenheiten am Müldorfer Anger</u> | (Betrag: 11.200 EUR) |
| 3. | <u>Schaukel für Spielplatz Im Birkenfeld, Vilich-Müldorf</u> | (Betrag: 10.000 EUR) |
| 4. | <u>Freebox in Vilich-Müldorf</u> | (Betrag: 13.000 EUR) |
| 5. | <u>Aufwertung Spielplatz Birkenfeld Vilich-Müldorf</u> | (Betrag: 8.000 EUR) |

Die Verwaltung wird darum gebeten, bei den verschiedenen Maßnahmen, die der Vorschlag „Ort der Begegnung schaffen auf dem Spielplatz Roleber/Gielgen“ beinhaltet, jeweils einzeln und unabhängig voneinander zu prüfen, welche Kosten bei der Umsetzung anfallen würden. Der Vorschlag wurde aufgrund der Stellungnahme der Verwaltung nicht in die finale Abstimmungsphase zugelassen und hatte folgenden Wortlaut:

„Der Stadtteil Roleber/Gielgen/Hoholz hat keinen Dorfplatz oder einen Ort, an dem die unterschiedlichen Bewohner*innen "einfach so" im Alltag zusammenkommen können. Der Spielplatz an der Heinrich-Behr-Straße bietet sich an, als "Ort der Begegnung" aufgewertet zu werden, weil er ein großes Platzangebot hat, inmitten der drei Ortsteile liegt und von einem diversen Umfeld angesteuert wird (Kinder aus der Nachbarschaft, dem Flüchtlingsheim, der Kita). Unterschiedliche Angebote für unterschiedliche Altersklassen könnten dazu beitragen, mehr Menschen miteinander in Aktion zu bringen. Derzeit bietet der Spielplatz nur die üblichen Geräte für Kleinkinder an, sowie zwei Sitzbänke. Es fehlen interaktive Angebote für ältere Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Durch die Aufstellung von moderneren Spielgeräten, einer Kletterwand, einer Tischtennisplatte, einer Torwand, einer Givebox (eine Patenschaft kann angeboten werden), die Einrichtung einer Boulebahn sowie von mehreren, ggf. sogar überdachten Picknickbänken würde der Platz für mehrere Generationen und unterschiedliche Menschen interessant sein und damit deutlich aufgewertet werden. Genutzt werden könnte dieser Ort darüber hinaus für regelmäßige Nachbarschaftsfeste, die ihn zusätzlich beleben würden.“

- - -

Vorgenannte fett dargestellte Ergänzung geht zurück auf die Beratung in der BV Beuel am 09.08.2023.

- - -

Die ursprüngliche Beschlussvorlage lautete wie Folgt:

Von dem im Rahmen des Dialogs zum Haushalt 2023/2024 im Stadtbezirk Beuel zur Verfügung stehenden Gesamtbudget in Höhe von **44.594 EUR** werden folgende Vorschläge aus der beigefügten Liste umgesetzt:

1. _____ (Betrag: _____ EUR)

2.	_____	(Betrag:	EUR)
3.	_____	(Betrag:	EUR)
4.	_____	(Betrag:	EUR)
5.	_____	(Betrag:	EUR)
6.	_____	(Betrag:	EUR)

5.31 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (2) GO NRW - Liste II/2023 **231571**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig ungeändert beschlossen

Beschluss:

Der Bewilligung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die in der als Anlage beigefügten Liste II/2023 aufgeführt sind, wird zugestimmt.

5.32 Anpassungen in Förderrichtlinie Solares Bonn ab 2024 **231369**

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

In ziffernweiser Abstimmung:

Ziffer 1: Einstimmig **abgelehnt**

Ziffer 2: Einstimmig bei Enthaltung BBB

Ziffer 3: Mit Mehrheit gegen BBB und AfD

Beschluss:

2. Für den Fall, dass der Bundesgesetzgeber die "Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung" sowie den "Mieterstromzuschlag für Nichtwohngebäude" gemäß der u.s. Referentenentwürfe einführt, wird die Verwaltung ermächtigt, den Bonus für Mieterstrommodelle (Fördermodul M9 des Förderprogramms Solares Bonn) mit Inkrafttreten dieser Gesetzesnovellen auf die

entsprechenden Anwendungsfälle auszuweiten.

3. Die als Anlage beigefügten Fassung der Förderrichtlinie ist entsprechend der Beschlusslage anzupassen und wird zugestimmt.

- - -

Die vorgenannte Änderung der Ziffer 3 resultiert aus der Beratung des Ausschusses für Umwelt, Klima und Lokale Agenda 29.08.2023.

Die ziffernweise Abstimmung wird von Stv. Schmitt -BBB- beantragt.

- - -

Die abgelehnte Ziffer 1 hatte folgenden Inhalt:

1. Der Rat der Bundesstadt Bonn beschließt die Streichung des einstufigen Antragsverfahrens im Förderprogramm Solares Bonn. Ab 1.1.2024 müssen Förderanträge eingereicht werden, bevor eine Solaranlage in Auftrag gegeben, gekauft, installiert oder in Betrieb genommen wurde.

Die ursprüngliche Ziffer 3 hat folgenden Inhalt:

3. Der als Anlage beigefügten Fassung der Förderrichtlinie wird zugestimmt.

- - -

Es erfolgte keine Aussprache.

**5.33 Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus
Anlass des Bad Godesberger Nikolausmarktes 231407**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Mit Mehrheit gegen Stv. Repschläger bei Enthaltung Linke ungeändert beschlossen

Beschluss:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Bad Godesberger Nikolausmarktes wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

- - -

Eine Aussprache hat nicht stattgefunden.

**5.34 Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus
Anlass der Veranstaltung "Bonn Leuchtet" 231384**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Mit Mehrheit gegen Linke bei Enthaltung Stv. Lohmeyer -RheinGrün- ungeändert beschlossen

Beschluss:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass der Veranstaltung „Bonn Leuchtet“ wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

- - -

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Dr. Standop -Grüne-, die kurz zur Thematik spricht.

**5.35 Änderung der Satzung der Beethovenstiftung für
Kunst und Kultur der Bundesstadt Bonn 231130**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig ungeändert beschlossen

Beschluss:

Der Änderung der Satzung der Beethovenstiftung für Kunst und Kultur der Bundesstadt Bonn in der Fassung des Beschlusses des Kuratoriums der Stiftung vom 02.05.2023 (s. Anlage 1 und Synopse, Anlage 2) wird zugestimmt. Die Satzungsänderung wurde von der Stiftungsaufsicht mit Bescheid vom 31.05.2023 genehmigt.

Eine Aussprache hat nicht stattgefunden.

5.36 4. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer im Gebiet der Stadt Bonn 231364

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Mit Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP und AfD ungeändert beschlossen

Beschluss:

Die 4. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer im Gebiet der Stadt Bonn wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Prof. Jacobs -CDU-, der die Ablehnung seiner Fraktion begründet und eine Frage stellt zu Hotelschiffen.

Stv. Dr. Standop -Grüne-, die zu den Ausführungen von Prof. Jacobs antwortet.

Stv. Schmitt -BBB-, der die Vorlage entscheidend ablehnt.

5.37 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer 231365

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Mit Mehrheit gegen CDU ungeändert beschlossen

Beschluss:

Niederschrift über die Sitzung des Rates
Seite 69

Die 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Bundesstadt Bonn wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

- - -

Eine Aussprache hat nicht stattgefunden.

5.38 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer **231366**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Mit Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP und AfD ungeändert beschlossen

Beschluss:

Die 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer wird in der als Anlage 1 beigefügten Fassung beschlossen.

- - -

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Prof. Jacobs -CDU- und Stv. Hümmrich -FDP- die beide ihr jeweiliges Votum begründen.

5.38.1 7. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer **231366-01 ST**

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

5.39 Ersatzwahlen zu Ratsausschüssen und sonstigen Gremien

202220-08

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig ungeändert beschlossen

Beschluss:

auf Vorschlag der FDP-Fraktion:

<i>Gremium</i>	<i>Bisheriges Mitglied</i>	<i>Neues Mitglied</i>
Proketbeirat Bundesviertel)	Bzv. Frank Thomas	AM Andreas Stenz

<i>Gremium</i>	<i>Bisheriges stellv. Mitglied</i>	<i>Neues stellv. Mitglied</i>
Proketbeirat Bundesviertel	AM Andreas Stenz	Bzv. Frank Thomas

auf Vorschlag der Linken-Fraktion:

<i>Gremium</i>	<i>Bisheriges stellv. Mitglied</i>	<i>Neues stellv. Mitglied</i>
Ausschuss für Soziales, Migration und Gesundheit (vgl.: DS-Nr.: 202220)	AM Amelie Gabriel	AM Sarah Kreuser

<i>Gremium</i>	<i>Bisheriges stellv. Mitglied</i>	<i>Neues stellv. Mitglied</i>
Betriebsausschuss Seniorenzentren (vgl.: DS-Nr.: 202220)	AM Amelie Gabriel	AM Thomas Voggenreiter

<i>Gremium</i>	<i>Bisheriges Mitglied</i>	<i>Neues Mitglied</i>
Kreiswahlausschuss (vgl.: DS-Nr.: 202220)	AM Amelie Gabriel	AM Thomas Voggenreiter

<i>Gremium</i>	<i>Bisheriges stellv. Mitglied</i>	<i>Neues stellv. Mitglied</i>
Kreiswahlausschuss (vgl.: DS-Nr.: 202220)	AM Umut Yilmaz	AM Dr. Alexandra Leipold

auf Vorschlag der Fraktion „Die Grünen“:

<i>Gremium</i>	<i>Bisheriges Mitglied</i>	<i>Neues Mitglied</i>
Hauptausschuss (vgl.: DS-Nr.: 202220)	Stv. Melanie Grabowy	Stv. Nicole Unterseh

<i>Gremium</i>	<i>Bisheriges stellv Mitglied</i>	<i>Neues stellv. Mitglied</i>
Hauptausschuss (vgl.: DS-Nr.: 202220)	NN (ehemals Stv. Goebel)	Stv. Friederike Dietsch

Gremium	Bisheriges Mitglied	Neues Mitglied
Sportausschuss (vgl.: DS-Nr.: 202220)	Stv. Melanie Grabowy	Stv. Monika Heinzel

Gremium	Bisheriges Mitglied	Neues Mitglied
Schulausschuss (vgl.: DS-Nr.: 202220)	Stv. Melanie Grabowy	Stv. Lena Cornelissen

Gremium	Bisheriges Mitglied	Neues Mitglied
Ausschuss für Soziales, Migration und Gesundheit (vgl.: DS-Nr.: 202220)	Stv. Dr. Anette Standop	AM Manfred Becker

Gremium	Bisheriges stellv. Mitglied	Neues stellv. Mitglied
Ausschuss für Soziales, Migration und Gesundheit (vgl.: DS-Nr.: 202220)	AM Manfred Becker	Stv. Dr. Anette Standop

Gremium	Bisheriges stellv. Mitglied	Neues stellv. Mitglied
Ausschuss für Soziales, Migration und Gesundheit (vgl.: DS-Nr.: 202220)	AM Susanne Seichter	AM Mimont Bousroufi

Gremium	Bisheriges stellv. Mitglied	Neues stellv. Mitglied
Ausschuss für Soziales, Migration und Gesundheit (vgl.: DS-Nr.: 202220)	NN	AM Christian Warmuth

Gremium	Bisheriges Mitglied	Neues Mitglied
Betriebsausschuss Seniorenzentren (vgl.: DS-Nr.: 202220)	AM Susanne Seichter	AM Ulrike Teichmann

Gremium	Bisheriges stellv. Mitglied	Neues stellv. Mitglied
Betriebsausschuss Seniorenzentren (vgl.: DS-Nr.: 202220)	AM Ulrike Teichmann	Stv. Lena Cornelissen

Gremium	Bisheriges Mitglied	Neues Mitglied
Ausschuss für Mobilität und Verkehr (vgl.: DS-Nr.: 202220)	AM Frederic Tesfay	AM Valentin Brückel

Gremium	Bisheriges stellv. Mitglied	Neues stellv. Mitglied
Ausschuss für Mobilität und Verkehr (vgl.: DS-Nr.: 202220)	AM Valentin Brückel	AM Anna Sliber-Dörnemann

Gremium	Bisheriges stellv. Mitglied	Neues stellv. Mitglied
Ausschuss für Mobilität und Verkehr (vgl.: DS-Nr.: 202220)	AM Elke Winter	AM Lea Groneweg

Gremium	Bisheriges stellv. Mitglied	Neues stellv. Mitglied
Ausschuss für Mobilität und Verkehr (vgl.: DS-Nr.: 202220)	AM Rebecca Heinz	AM Sebastian Hildebrand

Auf Vorschlag der Volt-Fraktion:

<i>Gremium</i>	<i>Bisheriges stellv. Mitglied</i>	<i>Neues stellv. Mitglied</i>
Ausschuss für Soziales, Migration und Gesundheit (vgl.: DS-Nr.: 202220)	AM Beatrice Schneider	AM Verena Wittrock

<i>Gremium</i>	<i>Bisheriges stellv. Mitglied</i>	<i>Neues stellv. Mitglied</i>
Schulausschuss (vgl.: DS-Nr.: 202220)	AM Thomas Römer	Bzv. Karin Langer

<i>Gremium</i>	<i>Bisheriges stellv. Mitglied</i>	<i>Neues stellv. Mitglied</i>
Ausschuss für Wohnen, Planung und Bauen (vgl.: DS-Nr.: 202220)	AM Tangi Legrand	AM Urs Riedlinger

<i>Gremium</i>	<i>Bisheriges stellv. Mitglied</i>	<i>Neues stellv. Mitglied</i>
Ausschuss Europa, Internationales, Wissenschaft, Wirtschaft und Arbeit (vgl.: DS-Nr.: 202220)	AM Antonia Bleser	AM André Wyss

Der Rat nimmt Kenntnis von der neuen Entsendung durch den „Selbsthilfe Körperbehinderter Bonn e.V.“ in den Projektbeirat Behindertenpolitischer Teilhabeplan:

<i>Gremium</i>	<i>Bisheriges Mitglied</i>	<i>Neues Mitglied</i>
Projektbeirat Behindertenpolitischer Teilhabeplan (vgl.: DS-Nr.: 202220)	AM Camilla von Loesch	AM Joachim Marx

Eine Aussprache hat nicht stattgefunden.

5.40 Wahl 1. Stellvertretende(r) Bürgermeister(in) der Oberbürgermeisterin nach § 50 Abs. 2 GO NRW

201747-01

geändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Abgestimmt in geheimer Wahl:

Ja-Stimmen: 43

Nein-Stimmen: 13

Enthaltungen: 6

Ungültige Stimme: 1

Beschluss:

Folgendes Ratsmitglied wird nach § 50 Abs. 2 zur/m 1. Stellvertreter/in der Oberbürgermeisterin gewählt:

1. Stellvertretende(r) Bürgermeister(in): Frau Stv. Nicole Unterseh

In einem kurzen Wortbeitrag schlägt Stv. Dr. Rutte -Grüne- Stv. Unterseh als Kandidatin vor.

Anschließend findet die geheime Wahl statt.

5.41 Energetische Sanierung der Brotfabrik

231703

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:

Mit Mehrheit gegen BBB, Volt, FDP und AfD ungeändert beschlossen

Beschluss:

1. Der auf dem vorliegenden Sanierungskonzept der Brotfabrik basierende städtische Eigenanteil in Höhe von bis zu 1,9 Mio. € wird, sobald ein positiver Förderbescheid vorliegt und die Entscheidung Ende des Jahres zu Gunsten des Projekts ausfällt, im Haushalt bereitgestellt.
2. Das SGB wird beauftragt, bis Ende des Jahres, eine Entscheidungsvorlage über die Weiterführung des Projekts in dem angemieteten Objekt einzubringen. Diese beinhaltet eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung über den städtischen Eigenanteil sowie eine Auflistung und Einschätzung aller relevanten Risiken und Belastungen für die Stadt / den Vermieter. Das Ziel der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist zu untersuchen, ob und in welcher Höhe ein Investitionskostenzuschuss der Bundesstadt Bonn durch Anpassung von z.B. Mietkonditionen und/oder Einsparungen z.B. bei den Nebenkosten mittelfristig gegenfinanziert werden kann.

An der Aussprache beteiligen sich:

Stv. Martin -Volt-, die zur Ablehnung ihrer Fraktion ausführt.

Stv. Schmitt -BBB-, der dies für seine Fraktion begründet.

Stv. Schnell -Grüne-, der der Verwaltung für die Vorlage dankt.

Stv. Polley -CDU-, die eine Zustimmung ihrer Fraktion erklärt.

Stv. Hümmrich -FDP-, der das Geld gerne anders eingesetzt hätte.

Stv. Poppe-Reiners -RheinGrün-, die die Bedeutung der Einrichtung hervorhebt.

Stv. Wittneven-Welter -SPD-, die hofft, dass man die Fördermittel bekommt und den Standort sichert.

Dr. Rutte -Grüne-, der den Vorgang im Vergleich zu anderen Vorgängen einordnet.

Herr Kaut -SGB-, der Angaben zum weiteren Verfahren macht.

5.41.1 Energetische Sanierung der Brotfabrik

231703-01 ST

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

6 Anträge

6.1 CDU-Antrag: Mehr Öffentlichkeitsbeteiligung in städtebaulichen Wettbewerbsverfahren

221203

vertagt

Abstimmungsergebnis:

Mit Mehrheit gegen CDU, BBB, FDP, AfD, RheinGrün, Stv. Saß -SPD-, Stv. Weede -SPD- und Stv. Grenz -APD vertagt

Der vertagte Antrag hatte folgenden Inhalt:

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. künftig anstehende städtebauliche Wettbewerbsaufgaben im Sinne der Anlage 9 Nr. 2 der HOAI (Städtebaulicher Entwurf als Grundlage der Bauleitplanung) vorrangig in transparenten, dialogorientierten Werkstattverfahren als Mehrfachbeauftragung ausgewählter Planungsbüros durchzuführen und nicht als anonyme Planungswettbewerbe gem. RPW 2013.

2. Die Öffentlichkeit ist in diesen Verfahren in die Entscheidungsfindung des Auswahlprozesses der Jury (Beratungs- und Begleitgremium anstelle eines Preisgerichts) im Rahmen einer vorgezogenen öffentlichen Erörterung der Entwürfe einzubeziehen.

3. Die Entscheidung der Expertenjury hat empfehlenden Charakter, um im Nachgang eine offene Diskussion des Ergebnisses zu ermöglichen und der nachfolgenden abschließenden Entscheidung der demokratisch legitimierten Gremien nicht vorzugreifen.

4. Synergien für das Bauleitplanverfahren sind zu nutzen, indem die Öffentlichkeitsbeteiligung im Auswahlverfahren so ausgestaltet wird, dass sie den Anforderungen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB entspricht.

- - -

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Moll -CDU-, der um Zustimmung bittet.

Stv. Dr. Rutte -Grüne-, der Vertagung beantragt.

Gegenrede Stv. Moll -CDU-

Der sodann abgestimmte Vertagungsantrag wurde angenommen.

Werkstattverfahren als Mehrfachbeauftragung ausgewählter Planungsbüros durchzuführen und nicht als anonyme Planungswettbewerbe gem. RPW 2013.

2. Die Öffentlichkeit ist in diesen Verfahren in die Entscheidungsfindung des Auswahlprozesses der Jury (Beratungs- und Begleitgremium anstelle eines Preisgerichts) im Rahmen einer vorgezogenen öffentlichen Erörterung der Entwürfe einzubeziehen.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die im Leitfaden „Partizipation und Vergabe“ unter Federführung des Deutschen Städtetages aufgezeigten Möglichkeiten der Partizipation in Planungswettbewerben in geeigneter Form zu nutzen.

6.2 BBB-Antrag: Kein Tempo 30 auf der MUK-Strecke

Vorlage 221539

221539-001

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Abstimmungsergebnis:

Bei Anerkennung der Tagesordnung einstimmig bei Enthaltung BBB abgesetzt und vertagt

Der vertagte Antrag hat folgenden Wortlaut:

Die in Drucksachen 221539 und 220346-02 ST von der Oberbürgermeisterin mitgeteilte Absicht, auf dem Straßenzug Konstantin-, Ubier- und Mittelstraße in Bad Godesberg die max. Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h zu begrenzen, wird nicht umgesetzt.

6.2.1 Kein Tempo 30 auf der MUK-Strecke

221539-002 ST

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde bei Anerkennung der Tagesordnung vertagt.

6.2.2 Kein Tempo 30 auf der MUK-Strecke

221539-04 ST

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde bei Anerkennung der Tagesordnung vertagt.

6.3 Dringlichkeitsantrag CDU-Fraktion: Änderung § 10 der Hauptsatzung - Anträge von Bürgervereinen

230835

erledigt durch Stellungnahme der Verwaltung

Abstimmungsergebnis:

Vom Antragssteller als erledigt betrachtet durch die Stellungnahmen der Verwaltung und die Beschlussfassung

Der erledigte Dringlichkeitsantrag hat folgenden Wortlaut:

Die Oberbürgermeisterin stellt sicher, dass Vereine bis zur Änderung des Paragraphen 10 der Hauptsatzung gem. Ratsbeschluss vom 09. Februar 2023 als juristische Person nach Artikel 17 GG Anregungen und Beschwerden an den Ausschuss für Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger stellen können.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Guido Déus -CDU-, der den Antrag für erledigt erklärt.

6.3.1 Dringlichkeitsantrag CDU-Fraktion: Änderung § 10 der Hauptsatzung - Anträge von Bürgervereinen

230835-01 ST

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen und hatte folgenden Inhalt:

Eine Anpassung des § 10 der Hauptsatzung befindet sich noch in der verwaltungsinternen Abstimmung und konnte noch nicht abgeschlossen werden.

Nach Abschluss der verwaltungsinternen Abstimmungen wird dem Rat ein Vorschlag für eine neue Formulierung des § 10 der Hauptsatzung zum Beschluss vorgelegt. Die Verwaltung sieht über die beschlossene Ergänzung hinaus Bedarf für zusätzliche Anpassungen, die im Zuge dieser Überarbeitung erfolgen sollen.

Wie in der letzten Sitzung des Rates berichtet, findet die folgende Zwischenlösung bei Bürgeranträgen von Vereinen Anwendung:

Antragstellende Vereine werden aktuell gebeten, bis zur Satzungsänderung ihre Bürgeranträge durch eine natürliche Person zu stellen. Die so modifizierten Bürgeranträge werden den zuständigen Gremien (Bezirksvertretungen oder dem Ausschuss für Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger) zur Beratung vorgelegt. Der Stabsstelle Bürgerbeteiligung ist weiterhin keine Beschwerdelage seitens der antragstellenden Vereine bekannt.

6.3.2 ST zum Dringlichkeitsantrag CDU-Fraktion: Änderung § 10 der Hauptsatzung - Anträge von Bürgervereinen

230835-02 ST

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen und hat folgenden Inhalt:

Die verwaltungsinternen Abstimmungen sind abgeschlossen. Die Beschlussvorlage zur Änderung des § 10 der Hauptsatzung (DS-Nr.: 231219) befindet sich aktuell in den vorbereitenden Gremien und wird dem Rat voraussichtlich in der Septembersitzung zur Entscheidung vorgelegt.

**6.4 Grüne/SPD/LINKE/Volt-Antrag: Bebauung des
Geländes der ehemaligen Landwirtschaftskam-
mer Roleber****231112**

ungeändert beschlossen

Abstimmungsergebnis:Mit Mehrheit gegen CDU, FDP, BBB, AfD und RheinGrün ungeändert be-
schlossen**Beschluss:**

Die bestehenden Beschlüsse zum Plangebiet werden aufgehoben. Das weitere Bebauungsplanverfahren folgt den folgenden Maßgaben. Das Verfahren kann auf Basis einer Modifikation des bisherigen Siegerentwurfs fortgesetzt werden oder auf einen neuen Wettbewerb aufgebaut werden.

1. Die Bebauung beschränkt sich auf den abgegrenzten Bereich:

Der Anger nördlich der Landwirtschaftskammer, angrenzend an den Rodeweg bleibt unbebaut und wird als öffentlich zugängliche Grünfläche erhalten. Ein Verkauf an die Stadt soll im weiteren Verfahren geprüft werden. Die Lindenallee bleibt zweireihig erhalten. (siehe Anlage)

2. Auf dem Gelände soll ein Nahversorger unterhalb der Schwelle der Großflächigkeit geschaffen werden.

3. Das vorgesehene PAREA Quartierszentrum soll möglichst der gesamten lokalen Bevölkerung zur Verfügung stehen. Die im Projekt zu verwirklichende soziale Infrastruktur wird durch Beteiligung der Bevölkerung entwickelt.

4. Der Anteil an Geschosswohnungsbau wird auf mindestens 80 Prozent bezogen auf die Bruttogeschossfläche erhöht.

5. Der Siedlungsbereich soll weitgehend autofrei angelegt werden, PKW-Parkplätze werden in Quartiersgaragen angelegt.

6. Der Anteil an öffentlich gefördertem Wohnungsbau beträgt mindestens 40 Prozent.

7. Es wird ein autofreier Quartierplatz als Spielfläche und Aufenthaltsbereich eingerichtet.

8. In der Planung ist eine dem erwarteten Bedarf entsprechende KiTa und eine Buswendeschleife für die Stadtwerke Bonn vorzusehen.

9. Tiefgaragen sollen unter den Gebäuden platziert werden, um zwischen den Gebäuden Raum für tiefwurzelnde Bäume zu schaffen.

10. Die Bau- und Freiraumplanung wird neben den gestalterischen Aspekten

auch biodiversitätssteigernd angelegt.

11. Dachflächen und Fassaden werden für Photovoltaik und / oder Solarthermie genutzt und im Übrigen begrünt. Die Gebäude sollen so angeordnet werden, dass eine optimale Luftdurchströmung stattfindet, sofern nicht ein besonderes qualitatives Gestaltungskonzept dem entgegensteht. Die Anbringung sonstiger Gebäudetechnik auf dem Dach soll vermieden werden, in jedem Fall jedoch in der Höhe eng begrenzt sein.

12. Die Regenwasserversickerung wird auf dem Gelände sichergestellt. Die Anlage von Regenwasserzisternen zur Berieselung von Freiflächen wird geprüft.

13. Die Gebäude werden mindestens im KfW Effizienzhaus-Standard 40 ausgeführt.

14. Das Verfahren wird als Vollverfahren durchgeführt.

15. Die Verwaltung wird beauftragt, für den Fall, dass die Vorhabenträgerin ihre Grundstücke unter den oben benannten Bedingungen nicht entwickeln möchte, die Möglichkeit zu sondieren, dass die VEBOWAG oder eine noch zu gründende Stadtentwicklungsgesellschaft die Grundstücke von der Vorhabenträgerin erwirbt mit dem Ziel, einen möglichst hohen Anteil an gefördertem Wohnungsbau zu ermöglichen.

An einer Aussprache beteiligten sich:

Stv. Schaper -Grüne-, der die Beweggründe für den Antrag erklärt.

Stv. Moll -CDU-, der den Antrag kritisiert und für den Änderungsantrag seiner Fraktion wirbt.

Stv. Lohmeyer -RheinGrün-, der die Position seiner Gruppe erläutert und seinen Änderungsantrag erläutert.

Stv. Saß -SPD-, der einen Kompromiss erläutert, den seine Fraktion in der Koalition eingegangen ist.

Stv. Schmitt -BBB-, der erläutert, warum der BBB bei seiner traditionellen Position verbleibt.

6.4.1 Bebauung des Geländes der ehemaligen Landwirtschaftskammer Roleber

231112-01 ST

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

**6.4.2 Ergänzende Stellungnahme: Bebauung des
Geländes der ehemaligen Landwirtschaftskam-
mer Roleber** **231112-02 ST**

zur Kenntnis genommen

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde zur Kenntnis genommen.

**6.4.3 CDU-Änderungsantrag: Bebauung des Geländes
der ehemaligen Landwirtschaftskammer Roleber
Antrag zur Vorlage 231112** **231112-03 AA**

abgelehnt

Abstimmungsergebnis:

Mit Mehrheit gegen CDU und FDP bei Enthaltung BBB und AfD abgelehnt

Der abgelehnte Änderungsantrag hat folgenden Inhalt:

Der Antrag der Koalition zur Aufhebung der bestehenden Beschlüsse wird abgelehnt. Die Verwaltung wird beauftragt die bestehenden Beschlüsse (u.a. DS 1911147) weiter umzusetzen.

**6.4.4 Änderungsantrag zur Vorlage 231112
Grüne/SPD/LINKE/Volt-Antrag: Bebauung des
Geländes der ehemaligen Landwirtschaftskam-
mer Roleber** **231112-04 AA**

abgelehnt

Abstimmungsergebnis:

Mit Mehrheit gegen RheinGrün bei Enthaltung BBB abgelehnt

Der abgelehnte Änderungsantrag hat folgenden Inhalt:

Der Koalitionsantrag Drucksachenummer 23112 wird wie folgt modifiziert:

Die bestehenden Beschlüsse zum Plangebiet werden aufgehoben. Das weitere Bebauungsplanverfahren folgt den folgenden Maßgaben.

1. Die Bebauung beschränkt sich auf den abgegrenzten Bereich (s. Anlage im Ursprungsantrag)

Der Anger nördlich der Landwirtschaftskammer, angrenzend an den Rodeweg bleibt unbebaut und wird als öffentlich zugängliche Grünfläche erhalten. Ein Verkauf an die Stadt soll im weiteren Verfahren geprüft werden. Die Lindenallee bleibt zweireihig erhalten. (siehe Anlage)

Der südöstliche Teil (Teilkragen) zwischen Friedhof und Landwirtschaftskammergebäuden bleibt weitgehend von Hochbebauung frei, kann aber für eventuell notwendige Zuwegungen, Quartierstiefgarage und/oder Kita genutzt werden.

2. Als GRZ wird im B-Plan der aktuelle Bebauungsstand zur Grundlage genommen. Der B-Plan soll eine maximale Höhenentwicklung des bisherigen Bestandes ausweisen.

3. Ein Quartierszentrum wäre wünschenswert und kann durch den B-Plan ermöglicht werden. Das Quartierszentrum soll möglichst der gesamten lokalen Bevölkerung zur Verfügung stehen. Die im Projekt zu verwirklichende soziale Infrastruktur wird durch Beteiligung der Bevölkerung entwickelt.

4. Der Siedlungsbereich soll weitgehend autofrei angelegt werden, PKW-Parkplätze werden in Quartiersgaragen angelegt.

5. Der Anteil an öffentlich gefördertem Wohnungsbau beträgt mindestens 40 Prozent.

6. Es wird ein autofreier Quartierplatz als Spielfläche und Aufenthaltsbereich eingerichtet.

7. In der Planung ist eine dem erwarteten Bedarf entsprechende KiTa und eine Buswendeschleife für die Stadtwerke Bonn vorzusehen.

8. Tiefgaragen sollen unter den Gebäuden platziert werden, um zwischen den Gebäuden Raum für tiefwurzelnde Bäume zu schaffen. Die Zahl der Stellplätze nur den absolut notwendigen Bedarf decken.

9. Die Bau- und Freiraumplanung wird neben den gestalterischen Aspekten auch biodiversitätssteigernd angelegt.

10.

a) Im Falle von Neubauten sollen Dachflächen und Fassaden für Photovoltaik und / oder Solarthermie genutzt und im Übrigen begrünt werden. Neubauten sollen so angeordnet werden, dass eine optimale Luftdurchströmung stattfindet, sofern nicht ein besonderes qualitatives Gestaltungskonzept dem entgegensteht. Die Anbringung sonstiger Gebäudetechnik auf dem Dach soll vermieden werden, in jedem Fall jedoch in der Höhe eng begrenzt sein.

b) Bei Erhalt und Umbau/Umnutzung von Altbauten, sollen - soweit technisch möglich - Dachflächen für Photovoltaik/Solarthermie genutzt werden.

11. Die Regenwasserversickerung wird auf dem Gelände sichergestellt. Die Anlage von Regenwasserzisternen zur Berieselung von Freiflächen wird geprüft.

12. Die Gebäude werden mindestens im KfW Effizienzhaus-Standard 40 ausgeführt.

13. Das Verfahren wird als Vollverfahren durchgeführt.

14. Die Verwaltung wird beauftragt, für den Fall, dass die Vorhabenträgerin ihre Grundstücke unter den oben benannten Bedingungen nicht entwickeln möchte, die Möglichkeit zu sondieren, dass die VEBOWAG oder eine noch zu gründende Stadtentwicklungsgesellschaft die Grundstücke von der Vorhabenträgerin erwirbt mit dem Ziel, einen möglichst hohen Anteil an gefördertem Wohnungsbau zu ermöglichen.

**6.4.5 BBB-Änderungsantrag: Bebauung des Geländes
der ehemaligen Landwirtschaftskammer Roleber**

231112-05 AA

abgelehnt

Abstimmungsergebnis:

Mit Mehrheit gegen BBB und AfD abgelehnt

Der abgelehnte Änderungsantrag hat folgenden Inhalt:

Die geltende Beschlussfassung zur Entwicklung des Gebietes der vormaligen Landwirtschaftskammer Roleber wird nicht weiterverfolgt. Stattdessen ist eine Umgestaltung des bestehenden Gebäudekomplexes, beschränkt auf seine heutigen Ausmaße, zum Zwecke des Wohnens anzustreben. Für den Fall, dass die Altgebäude niedergelegt werden, erfolgt keine Genehmigung für Neubauten, die über die Grenzen der bestehenden Kubatur der Bestandsbebauung hinausgehen. Neues Baurecht, welches für das Gebiet eine Bebauung über den heutigen Baubestand hinaus ermöglichen soll, wird nicht geschaffen.

6.5 BBB-Antrag: Sondersteuer auf Einwegverpackungen für Speisen und Getränke

231182

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Abstimmungsergebnis:

Bei Anerkennung der Tagesordnung mit Mehrheit gegen BBB und RheinGrün abgesetzt und vertagt

Der vertagte Antrag hat folgenden Wortlaut:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, eine kommunale Verpackungssteuersatzung zu erarbeiten und dem Rat zur Beschlussfassung vorzulegen. Ziel der Satzung soll die Erhebung einer Sondersteuer auf Einwegverpackungen für Speisen und Getränke in der Stadt Bonn nach dem Beispiel der Stadt Tübingen in geänderter Fassung sein.

6.5.1 BBB-Antrag: Sondersteuer auf Einwegverpackungen für Speisen und Getränke

hier: Vertagungsbitte

231182-03 ST

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Die Stellungnahme der Verwaltung wurde bei Anerkennung der Tagesordnung vertagt.

6.6 CDU/BBB/u.w.-Dringlichkeitsantrag: Entschädigung des Kleinen Theaters

231443

erledigt durch Stellungnahme der Verwaltung

Abstimmungsergebnis: vom Antragssteller als erledigt erklärt

Der erledigte Dringlichkeitsantrag hat folgenden Inhalt:

Die Stadt Bonn zahlt dem Kleinen Theater Bad Godesberg Entschädigung für die im August 2023 durch Planungsfehler der Verwaltung entstandenen wirtschaftlichen Schäden im Zusammenhang mit dem Techno-Festival im Stadtpark Bad Godesberg und dem daraufhin erfolgten Abbruch einer langfristig geplanten und angekündigten Veranstaltung des Kleinen Theaters. Die Entschädigungszahlungen sollen abdecken:

1. Reise- und Übernachtungskosten für Künstler, die wegen Schallemissionen durch das Techno-Festival nicht im Kleinen Theater auftreten konnten
2. Planungskosten, die dem Kleinen Theater sowohl für die ausgefallene Veranstaltung entstanden sind als auch für die Ersatzveranstaltung entstehen inklusive der Werbekosten
3. Kosten, die im Zusammenhang mit Eintrittskartenverkauf und deren Erstattung entstanden sind
4. Personalkosten

6.6.1 CDU/BBB/u.w.-Dringlichkeitsantrag: Entschädigung des Kleinen Theaters

231443-01 ST

zur Kenntnis genommen

6.7 Dringlichkeitsantrag CDU zur Planung der Westbahn und einer Schnellbuslinie in den Bonner Westen

231679

bei Anerkennung der Tagesordnung nicht aufgenommen oder vertagt

Abstimmungsergebnis:

Bei Anerkennung der Tagesordnung einstimmig bei Enthaltung BBB abgesetzt und vertagt

Der vertagte Dringlichkeitsantrag hat folgenden Wortlaut:

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. klarzustellen, ob und in welcher Hinsicht die Planung eines Parcourparks neben der Viktoriabrücke die Planung der Westbahn betrifft und abhängig

davon der Planung des Streckenverlaufs der Westbahn gegenüber der Planung eines Parcourparks an der Victoriabrücke Priorität einzuräumen und

2. wegen der erheblichen Verzögerungen und noch ausstehenden Verfahrensschritte der Planung bis zur Inbetriebnahme der Westbahn eine Schnellbuslinie einzurichten.

7 Mitteilungen

**7.1 Nachbenennung Ausschussvorsitze nach § 58
Abs. 5 GO NRW** **202221-02**

zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

**7.2 Verkehrsversuch: "Umweltspur" auf dem Her-
mann-Wandersleb-Ring** **210302-07**

zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

**7.3 "Alt mietet Neu und kleiner, Jung mietet Alt und
größer"- Wohnungstauschbörse erproben** **220004-06**

zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

-
- 7.4 Region Köln/Bonn e.V.: Endprodukte des Agglomerationsprogramms veröffentlicht; Umsetzung des Programms startet** **231065**

zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

-
- 7.5 Gesamtkosten des World Conference Center Bonn (WorldCCBonn) in den Jahren 2009 bis 2022 – Fortschreibung zum Stichtag 31.12.2022** **231538**

zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

-
- 7.6 Bewilligung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 (1) GO NRW bzw. § 85 (1) GO NRW durch die Stadtkämmerin - Liste 3/2023** **231570**

zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

-
- 7.7 Controllingbericht der Stabsstelle Konferenzzentrum/Beethovenhalle für das I. bis II. Quartal 2023 (Stichtag 30.6.2023)** **231576**

zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

7.8 Information über die bislang im Zusammenhang mit der Unterbringung, Versorgung und Betreuung von ukrainischen Geflüchteten entstandenen Kosten **230262-02**

zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

7.9 Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung **231649**

zur Kenntnis genommen

Die Mitteilungsvorlage wurde zur Kenntnis genommen.

8 Aktuelle Informationen der Verwaltung

Es liegen keine aktuellen Informationen vor.

Oberbürgermeisterin Dörner beendet um 21.58 Uhr die öffentliche Sitzung des Rates.

Vorsitz:

Schifführung:

Katja Dörner

Christian Rosenberg

Anlage zu TOP 5.5
Rat: 19.09.2023

Bonn

Denkmalbereich "Muffendorf"

erläuternde Karte

= Anlage 1 zum Gutachten

gem. § 22 DSchG NW

-  Denkmalbereich,
räumliche Ausdehnung
-  Denkmal (§2 DSchG NW)
-  erhaltenswerte Bausubstanz
-  erhaltenswerte Wegeführung
-  erhaltenswerte Freifläche
-  erhaltenswerter Blickbezug,
-  erhaltenswerter Blickwinkel,
-  Standort zur Wahrnehmung
von erhaltenswertem Blickwinkel

Landschaftsverband Rheinland
LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland
Abtei Brauweiler
Ehrenfriedstraße 19
50259 Pulheim

E. Janßen-Schwabel
24. Okt. 2014



Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

zwischen

**der Bundesstadt Bonn, Berliner Platz 2, 53103 Bonn
vertreten durch die Oberbürgermeisterin,**

und

**dem Rhein-Sieg-Kreis, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg,
vertreten durch den Landrat,**

**zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung
von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW**

Auf der Grundlage der Absichtserklärung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW vom 11.02.2020 i. V. m. §§ 1, 23 bis 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), sowie § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 458), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S.886) schließen die Bundesstadt Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

Präambel

Gemäß § 6 Abs. 1 RettG NRW sind die Kreise und kreisfreien Städte als Träger des Rettungsdienstes verpflichtet, die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen.

Um das bestehende Netz notärztlicher Versorgung der Bevölkerung zu ergänzen und die schnellstmögliche ärztliche Betreuung der Patientinnen und Patienten zu verbessern sowie Ressourcen durch eine optimierte Aufgabenerledigung zu sparen, erfolgt eine Zusammenarbeit zwischen der Bundesstadt Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis zur Schaffung eines Telenotarztsystems. Die Beteiligten sind sich einig, zu diesem Zweck eine Trägergemeinschaft zu gründen. Hierbei soll im Rahmen der langjährigen Zusammenarbeit in vielen Bereichen der notärztlichen Versorgung die Kernleistung der Arztstellung für den Telenotarztdienst durch eine Klinik der Maximalversorgung, das Universitätsklinikum Bonn, erbracht werden.

Abschnitt 1: Organisation

§ 1 Vereinbarungsgegenstand

- (1) Die Errichtung und der Betrieb des Telenotarztsystems wird auf Basis der Absichtserklärung der Verbände der Krankenkassen, der kommunalen Spitzenverbände, der Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe sowie des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11.02.2020 und der nachfolgenden Bestimmungen geregelt.
- (2) Die Trägergemeinschaft wird gebildet aus der Bundesstadt Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis.
- (3) Die Bundesstadt Bonn ist der Kernträger der Trägergemeinschaft. Der Kernträger verpflichtet sich, die Aufgaben des Telenotarztes / der Telenotärztin für alle Mitglieder der Trägergemeinschaft durchzuführen, deren Rechte und Pflichten als Träger der Aufgabe unberührt bleiben. Die Aufgabendurchführung erfolgt in Form der Mandatierung gemäß § 23 Abs. 1 Alternative 2, Abs. 2 Satz 2 GkG NRW.

Zur Durchführung der Aufgabe richtet die Bundesstadt Bonn in ihrer Leitstelle eine Telenotarztzentrale ein. Einzelheiten zum Betrieb des Telenotarztsystems werden in einer separaten Abstimmungsvereinbarung geregelt.

- (4) Die Telenotärztinnen und Telenotärzte üben ihren Dienst in der Telenotarztzentrale aus.
- (5) Es finden regelmäßige Treffen von Vertretern und Vertreterinnen der Mitglieder der Trägergemeinschaft statt. Für die Einladung ist die Bundesstadt Bonn zuständig.

§ 2 Einsatzbereich der Telenotärztin / des Telenotarztes

Der Einsatzbereich des Telenotarztes / der Telenotärztin umfasst den Zuständigkeitsbereich der Mitglieder der Trägergemeinschaft. Eine überörtliche Unterstützung anderer Telenotarztbereiche ist im Bedarfsfall, sofern leistbar, möglich. Die örtlichen Besonderheiten – soweit vorhanden – der einzelnen Mitglieder der Trägergemeinschaft sind hierbei zu beachten.

§ 3 Besetzung des Telenotarzt-Standortes

Die Bundesstadt Bonn stellt die Telenotarzt-Ressourcen in einer 24h/365-Tage-Besetzung bedarfsgerecht sicher.

§ 4 Einsichtnahme

Die Bundesstadt Bonn stellt dem Rhein-Sieg-Kreis im Rahmen des gemeinsamen Austauschs zum Qualitätsmanagement Informationen zur Verfügung, die wesentliche fachliche und betriebliche Aspekte und Rahmenbedingungen strukturiert ausführen. Auch stellt sie dem Rhein-Sieg-Kreis nach Inanspruchnahme des Telenotarztes, die

für das dortige Qualitätsmanagementsystem erforderlichen Einsatzdaten zur Verfügung.

Abschnitt 2: Qualifikationen, Ausrüstung und Übertragungstechnik

§ 5 Qualifikationsanforderungen an die Telenotärzte und Telenotärztinnen

Die Qualifikationsanforderungen für die Ausübung der Tätigkeit des Telenotarztes / der Telenotärztin entsprechen den Festlegungen, die die Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe im Auftrag des MAGS NRW in der jeweils aktuell gültigen Version des Curriculums „Qualifikation Telenotarzt“ beschrieben haben. In dem Zusammenhang regionale bedeutsame Aspekte werden von der Arbeitsgruppe der Ärztlichen Leitungen der Bundesstadt Bonn und des Rhein-Sieg-Kreises definiert.

Die jeweils geltenden Regelungen der ärztlichen Fortbildung gem. §§ 5 Abs. 4 S. 2, 7 Abs. 3 RettG NRW sind durch die Bundesstadt Bonn als Kersträger zu beachten.

§ 6 Fortbildung des telenotärztlichen und rettungsdienstlichen Personals

Die Telenotärzte / Telenotärztinnen, die Disponenten / Disponentinnen der Leitstellen und das Rettungsdienstfachpersonal nehmen vor der Aufnahme der Tätigkeit an einer Einweisung zur Benutzung des Telenotarzt-Systems teil. Diese wird von den jeweiligen Mitgliedern der Trägergemeinschaft selbst organisiert.

§ 7 Übertragungstechnik und Ausrüstung

- (1) Die für den Betrieb der Telenotarztzentrale in Bonn erforderliche technische Ausstattung beschafft die Bundesstadt Bonn. Hinsichtlich der Kostenverteilung hierfür gilt § 8.
- (2) Die abgestimmte technische Ausstattung der Rettungsmittel erfolgt durch den jeweiligen Träger rettungsdienstlicher Aufgaben.
- (3) Die Festlegung der Anzahl der Rettungswagen mit Übertragungstechnik erfolgt in den Rettungsdienstbereichen nach den aus Sicht des jeweiligen Trägers bestehenden Erfordernissen.
- (4) Die Bundesstadt Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis stellen sicher, dass sämtliche ab dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung neu angeschafften Rettungswagen aller am Rettungsdienst Beteiligten über die TNA-Ausrüstung verfügen.

Abschnitt 3: Kosten und Haftung

§ 8 Kosten und Kostenverteilung

- (1) Das Telenotarztsystem stellt ein kostenbildendes Qualitätsmerkmal des Rettungsdienstes dar, ist dementsprechend gem. § 12 RettG NRW in der Bedarfsplanung mit zu berücksichtigen und gem. § 14 Abs. 1 RettG NRW durch die Krankenkassen zu refinanzieren. In diesem Zusammenhang verhandelt die Bundesstadt Bonn für die gesamte Trägergemeinschaft mit den Kostenträgern die zu erstattenden Betriebskosten für die Einrichtung und den Betrieb der TNA-Zentrale im Rahmen der jeweils festzusetzenden Gebührensatzung für die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Bundesstadt Bonn gemäß § 14 Abs. 1 RettG NRW. Betriebskosten i. S. d. Vereinbarung sind insbesondere die Personalkosten für die Telenotärztinnen und -notärzte, Kosten für die TNA-Arbeitsplätze, die erforderliche Hardware und Software sowie die erforderliche Schnittstelle zum Einsatzleitrechner und das Mobiliar, Kosten für Administration und technischen Support, Rechtsanwalts- und Gerichtsgebühren (z.B. im Zusammenhang mit Haftungsfragen), allgemeine Verbrauchskosten (z. B. Büroartikel) und die Kosten für die Haftpflichtversicherung.
- (2) Der Rhein-Sieg-Kreis erstattet der Bundesstadt Bonn die nachgewiesenen Betriebskosten gem. Abs. 1, die auf ihn entfallen. Hierfür zahlt der Rhein-Sieg-Kreis zunächst auf der Grundlage einer bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres durch die Bundesstadt Bonn zu erstellenden Kostenkalkulation für das Folgejahr quartalsweise Abschläge an die Bundesstadt Bonn. Die Bundesstadt Bonn erstellt bis zum 31. Mai des jeweils folgenden Haushaltsjahres eine Endabrechnung und übersendet diese an den Rhein-Sieg-Kreis. Daraus resultierende Über- oder Unterdeckungen sind bis zum 30. Juni desselben Jahres auszugleichen.
- (3) Der Betriebskostenanteil i. S. d. Abs. 2 eines Mitglieds der Trägergemeinschaft errechnet sich aus den RTW-Vorhaltestunden und der Einwohnerzahl der jeweiligen Gebietskörperschaft (beginnend gem. Angabe im RDBP, der erstmals das TNA-System berücksichtigt) im Verhältnis 50 zu 50 (Verteilschlüssel Einwohnerzahl und RTW-Vorhaltestunden). Eine Neubewertung bzw. Anpassung der Berechnungsgrundlage findet jährlich statt unter Berücksichtigung der entsprechend aktualisierten Werte für RTW-Vorhaltestunden und Einwohnerzahl, Stand 1.1. des jeweiligen Jahres.
- (4) Die Kosten der Ausrüstung seiner Rettungsmittel auf das Telenotarztsystem und die daraus resultierenden laufenden Kosten trägt jedes Mitglied der Trägergemeinschaft selbst. Es vereinbart auch die entsprechende Refinanzierung mit den Kostenträgern eigenständig.

§ 9 Haftung / Weisungsrecht der Telenotärzte und Telenotärztinnen

Die Tätigkeit als Telenotarzt / Telenotärztin unterliegt der Amtshaftung der Bundesstadt Bonn, in deren Auftrag die telenotärztliche Leistung in der Telenotarztzentrale erbracht wird.

Die Tätigkeit des nichtärztlichen Personals unterliegt den allgemeinen Haftungsregeln. Die Tätigkeit der im Rettungsdienst der Stadt Bonn eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegt der Haftung der Stadt Bonn, die Tätigkeit der im Rettungsdienst

des Rhein-Sieg-Kreises eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegt der Haftung des Rhein-Sieg-Kreises. Im Rhein-Sieg-Kreis sind neben diesem auch Große und Mittlere kreisangehörige Städte Träger von Rettungswachen nach § 6 Abs. 2 RettG NRW. Die Tätigkeit der dort eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterliegt der Haftung der jeweiligen kreisangehörigen Stadt.

Bei Inanspruchnahme des Telenotarztes / der Telenotärztin kann dieser / diese dem nichtärztlichen Personal gemäß § 4 Abs. 3 RettG NRW in medizinischen Fragen Weisungen erteilen.

Abschnitt 4: Sonstiges und Schlussbestimmungen

§ 10 Datenschutz

- (1) Die Vereinbarungspartner verpflichten sich gegenseitig zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes. Sie unterstützen sich gegenseitig in allen datenschutzrechtlichen Fragen im Rahmen des Verhältnismäßigen.
- (2) Die im Rahmen des Einsatzes erhobenen personenbezogenen Daten werden nur in dem Umfang verarbeitet, wie die Daten zur Erfüllung der in dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind. Die mit den Aufgaben nach dieser Vereinbarung befassten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der personenbezogenen Daten verpflichtet. Einzelheiten zur Auftragsverarbeitung werden gesondert vereinbart.

§ 11 Laufzeit, Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung gilt unbefristet.
- (2) Sie kann von jedem Vereinbarungspartner mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem jeweils anderen Mitglied der Trägergemeinschaft zu erklären und der Bezirksregierung Köln durch das kündigende Mitglied unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Schlichtung und Ausfertigung

- (1) In allen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist von den Vertragsparteien Einverständnis anzustreben. Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gem. § 30 GkG NRW die Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.
- (2) Diese Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt. Jeder Vereinbarungspartner erhält eine Ausfertigung, eine weitere Ausfertigung erhält die Bezirksregierung Köln.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sofern Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, wird davon die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Für den Fall der Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen verpflichten sich die Beteiligten, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung unter Berücksichtigung des von ihnen verfolgten Zwecks durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

§ 14 Inkrafttreten und Evaluation

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.
- (2) Bis zum 31.12.2025 wird unter Federführung der Bundesstadt Bonn durch beide Vereinbarungspartner eine Evaluation der Vereinbarung und deren Zweck erfolgen. Die Vereinbarungspartner behalten sich vor, zu diesem Zeitpunkt die bestehende Vereinbarung durch eine neue zu ersetzen, soweit dies nach der Evaluation notwendig erscheint.

Bonn, den

Katja Dörner (Oberbürgermeisterin)

Siegburg, den

Sebastian Schuster (Landrat)

Etablierung eines Telenotarzt-Systems für Bonn und den Rhein-Sieg-Kreis

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung	1
2. Rettungsdienststrukturen in der Region Bonn und Rhein-Sieg-Kreis	2
3. Definitionen	3
4. Kriterien zur Einrichtung der Telenotarzt-Zentrale	3
4.1 Kriterium Einwohnerzahl und Struktur	3
4.2 Kriterium Personalressourcen	5
4.3 Kriterium Überregionale Zusammenarbeit	5
4.4 Kriterium Bedarfsnachweis	6
5. Zielsetzungen	9
6. Notwendige Leistungen und kostenbildende Merkmale	9
6.1 Technische Ausstattung der Rettungswagen	10
6.2 Technische Ausstattung und Betrieb der Telenotarzt-Zentrale	10
6.3 Unterstützende Leistungen	10
6.4 Personalkosten Tele-Notärztinnen und Notärzte	10

1. Einführung

Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) hat im Februar 2020 gemeinsam mit den Verbänden der Krankenkassen, der kommunalen Spitzenverbände und den beiden Ärztekammern seinen Willen bekräftigt, eine bedarfsgerechte, qualitativ hochwertige und wirtschaftliche Einrichtung von Telenotarzt-Systemen flächendeckend in Nordrhein-Westfalen umzusetzen.

Die Verbände der Krankenkassen haben hierzu erklärt, Telenotarzt-Systeme unter den obigen Bedingungen als kostenbildendes Qualitätsmerkmal im Rahmen der rettungsdienstlichen Bedarfsplanung anzuerkennen.

Unter Berücksichtigung der v. g. Kriterien und der bestehenden regionalen rettungsdienstlichen Rahmenbedingungen haben sich die Bundesstadt Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis bereit erklärt, eine Trägergemeinschaft zu bilden und ein Telenotarzt-System zu betreiben. Am 26.11.2021 wurde der entsprechende gemeinsame Antrag an die Steuerungsgruppe Telenotarzt-System in Nordrhein-Westfalen beim MAGS gerichtet.

Mit Schreiben vom 23.02.2022 wurde dem Antrag nach eingehender Beratung in der Steuerungsgruppe zugestimmt und mit Beschluss genehmigt.

Die Bundesstadt Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis bilden hierzu nun im nächsten Schritt auf dem Wege einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung eine Trägergemeinschaft. Kernträger und Standort der Telenotarzt-Zentrale (TNAZ) ist die Bundesstadt Bonn.

2. Rettungsdienststrukturen in der Region Bonn und Rhein-Sieg-Kreis

In der Region Bonn und Rhein-Sieg-Kreis leben auf rund 1.300 km² knapp eine Million Einwohnerinnen und Einwohner, die sowohl in hochverdichteten, städtisch geprägten Ballungszentren als auch in peripheren, ländlich strukturierten Gebieten rettungsdienstlich bedarfsgerecht und flächendeckend versorgt werden müssen.

Zur Aufgabenerfüllung betreiben die beiden Rettungsdienstträger zusammen derzeit rund 10 Notarztstandorte, 75 Rettungswagen (RTW) und mehr als 50 Krankentransportwagen (KTW). Die Lenkung und Leitung erfolgt über zwei Feuer- und Rettungsleitstellen, die als Verbundleitstelle über eine gemeinsame Technik und identische Strukturen verfügen. Die Redundanz und Ausfallreserve wird über die jeweils andere Leitstelle sichergestellt.

Im Sinne einer Trägergemeinschaft existieren zwischen beiden Gebietskörperschaften bereits engmaschige Kooperationen in den Bereichen ärztlich besetzter Sekundär- und Intensivverlegungen sowie Schwergewichtentransporte. Ebenso werden alle relevanten rettungsdienstlichen und notärztlichen Versorgungsstandards durch gemeinsame Absprachen und identische Verfahrensanweisungen (z. B. Standardarbeitsanweisungen und Behandlungspfade für Notfallsanitäter/-innen, gemeinsame Bestückungslisten der Rettungsmittel, etc.) konsequent vereinheitlicht.

Die Besetzung der Rettungsmittel erfolgt in Bonn durch die Berufsfeuerwehr und ab 2023 durch die anerkannten Hilfsorganisationen Arbeiter-Samariter-Bund (ASB), Deutsches Rotes Kreuz (DRK), Malteser Hilfsdienst (MHD) und Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH). Im Rhein-Sieg-Kreis werden die Rettungsmittel derzeit durch Mitarbeitende der Kommunen, der anerkannten Hilfsorganisationen (DRK, JUH, MHD) und einen weiteren eingebundenen Leistungserbringer besetzt.

Die ärztliche Besetzung der Notarztstandorte wird überwiegend durch lokale Krankenhäuser und das Bonner Universitätsklinikum gewährleistet. Die dortige Klinik und Poliklinik für Anästhesiologie und Operative Intensivmedizin stellt bereits jetzt für den Rettungsdienst in Bonn und im Rhein-Sieg-Kreis täglich bis zu sieben Notarztfunktionen. Ebenso hat sich das Universitätsklinikum als Klinik der Maximalversorgung bereit erklärt, die qualifizierte fachärztliche Besetzung der Telenotarztzentrale in Bonn zukünftig sicherzustellen.

Bedingt durch den stetig steigenden Bedarf an ärztlichen Behandlungs- und Beratungsleistungen im Rettungsdienst (hohe Fallzahlen bei Notarzteinsätzen und ärztlich zu begleitenden Sekundär- und Intensivtransporten) sowie durch die Umsetzung des Gesetzes über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz – NotSanG) ist das Telenotarzt-System eine effektive, zukunftsweisende und sinnvolle Ergänzung für den öffentlichen Rettungsdienst in Bonn und im Rhein-Sieg-Kreis.

3. Definitionen

Ein/e „Telenotarzt/-ärztin“ (TNA) ist ein/e im Rettungsdienst eingesetzte/r Notarzt/-ärztin, der/die über funkdatenbasierte Telekommunikationseinrichtungen Sprach- und ggf. Sichtkontakt zu einem Rettungsmittel, dessen Besatzung und dem Notfallpatienten/der Notfallpatientin hat. Telenotärzte/-ärztinnen nutzen dazu sämtliche verfügbaren therapierelevanten Informationen, die neben den verbalen Schilderungen zum Zustand von Patienten/-innen auch die aktuell übertragenen Daten (Vitalparameter und Echtzeitkurven) der eingesetzten medizintechnischen Geräte umfassen.

Ziel von Telenotarzt-Systemen ist es, am Einsatzort tätige Notfallsanitäter/-innen dabei zu unterstützen, die Behandlung optimal und rechtssicherer durchzuführen oder in geeigneten Fällen (z.B. Verlegungstransporte, nicht lebensbedrohliche Verletzungen oder Erkrankungen) den Einsatz des physischen Notarztes zu ersetzen. Dies erfolgt im Rahmen von Beratungen und Delegationen. Ein/e Telenotarzt/-ärztin stellt dabei keinen Ersatz für Einsätze mit erkennbarer Notwendigkeit einer Notärztin / eines Notarztes vor Ort dar. Im Fall von lebensbedrohlichen Erkrankungen oder Verletzungen und komplexeren Einsatzsituationen wird weiterhin eine Notärztin bzw. ein Notarzt an die Einsatzstelle entsendet. Durch den Einsatz von Telenotärztinnen/-ärzten kann eine Notfall-Therapie dann aber bereits vor Eintreffen des Notarztes / der Notärztin beginnen.

Die Tätigkeit der Telenotärzte/-ärztinnen erfolgt von einer Telenotarzt-Zentrale (TNAZ) aus, die in der Leitstelle von Feuerwehr und Rettungsdienst Bonn eingerichtet wird. Die räumliche Infrastruktur in unmittelbarer Anbindung an die Leitstelle ist bereits vorhanden.

Die technischen Systemkomponenten eines Telenotarzt-Systems bestehen insbesondere aus der stationären und mobilen Fahrzeugtechnik, kompatibler Medizintechnik (z.B. EKG-Gerät), der Telenotarzt-Zentrale mit entsprechender Logistik und Hardware sowie der Software des Telenotarzt-Systems.

4. Kriterien zur Einrichtung des Telenotarzt-Systems

Im Auftrag der Steuerungsgruppe Telenotarzt-System in Nordrhein-Westfalen hat das Aachener Institut für Rettungsmedizin und zivile Sicherheit (ARS) Kriterien für die Bildung einer Trägergemeinschaft TNA zusammengestellt und in der „Ausfüllhilfe & Musteranhang Rettungsdienst-Bedarfsplan, Vers. 1.1“ definiert.

4.1 Kriterium Einwohnerzahl und Struktur

Die Einwohnerzahl in Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis beträgt in Summe annähernd 1.000.000 Menschen auf einer Fläche von 1.294 km². Eine Darstellung der Strukturdaten ist der Tabelle 1 zu entnehmen:

Tab. 1 – Strukturdaten

	Bundesstadt Bonn	Rhein-Sieg-Kreis	Summe
Einwohnerzahl*	333.794	600.764	934.558
Prognostizierte Einwohnerentwicklung bis 2040	364.800	635.000	rd. 1.000.000
Pendlerbewegungen	Einpendler +141.436 Auspendler: -59.406	Einpendler: + 62.139 Auspendler: -126.406	
Hilfsfrist	8 Minuten; Erreichungsgrad: 90 %	städt. Bereich 8 Min.; ländl. Bereich 12 Min.; Erreichungsgrad: 90 %	
Anzahl NEF 24/7	2	6	
Anzahl NEF (temporär, Angabe in ...)	1 NEF 10h werktags; 2 NEF bedarfsadaptiert	1 NEF 13h täglich; 3 NEF bedarfsadaptiert	
Anzahl RTW	21, davon 4 Sondervorhaltung	50, davon 7 Spitzenbedarf und 6 Sonderbedarf	
Verlege-Notarzt (temporär, Angabe in ...)	2x 8,5h werktags, 1x 24h ganzjährig	Kooperation mit Bonn	
Anzahl Krankenhäuser im RD-Bereich	10	5 Krankenhäuser 1 Kinderklinik	
davon Maximalversorger	1	0	

Stand 2022

*In der Gesamtbetrachtung der rettungsdienstlich zu versorgenden Bevölkerung sind neben den Einwohnern/-innen mit Hauptwohnsitz weitere Faktoren zu berücksichtigen. Exemplarisch wären hier Zweitwohnsitze zu betrachten, die eine Dunkelquote in der Einwohnerzahl darstellen:

- Bundesstadt Bonn – Mitarbeitende der Ministerien/Botschaften/UN mit Zweitwohnsitz Bonn
- Studenten und Studentinnen der Universität Bonn / Hochschule Rhein-Sieg
- Saisonale Arbeitskräfte im Rhein-Sieg-Kreis

Auch der benannte Pendlerüberschuss in der Region sowie 3.114.453 Übernachtungen in Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis (2019 vor der Pandemie) wirken sich auf die rettungsdienstliche Einsatzbelastung aus.

4.2 Kriterium Personalressourcen

Im Zuge der Einrichtung einer TNAZ soll personell intensiv mit dem Universitätsklinikum Bonn (UKB) kooperiert werden. Das Universitätsklinikum setzt als Maximalversorger für eine bestmögliche ambulante und stationäre Patientenversorgung auf neue und innovative Methoden aus der medizinischen Forschung. 2010 haben das UKB und die Bundesstadt Bonn gemeinsam das regionale Zentrum für Rettungs- und Notfallmedizin gegründet. Diese öffentlich-rechtliche Institution optimiert die notfallmedizinische Versorgung durch Verzahnung der Präklinik mit der Klinik für Maximalversorgung. Auch ist das UKB am Notarzteinsatzdienst der Bundesstadt Bonn seit dessen Gründung beteiligt. Das UKB verfügt aufgrund seiner Größe und Struktur über ausreichende qualifizierte ärztliche Ressourcen, um permanent und ausfallsicher einen fachärztlichen Standard sicherzustellen und die Bediener-sicherheit des Telenotarzt-Systems ständig zu gewährleisten.

4.3 Kriterium Überregionale Zusammenarbeit

Die Bundesstadt Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis pflegen schon auf Grund der besonderen räumlichen Struktur und Vernetzungen über eine ausgeprägte und enge Zusammenarbeit auch bei der Bewältigung der Aufgaben im Bereich Rettungsdienst und Bevölkerungsschutz.

Ausgewählte Beispiele der regionalen Kooperation und Zusammenarbeit im Bereich Rettungsdienst

- Verbundleitstelle Bonn / Rhein-Sieg-Kreis mit gemeinsamem System; gegenseitige Disposition und unmittelbarer Zugriff auf alle Fahrzeuge beider Trägerbereiche
- Planmäßige trägerbereichsübergreifende Mitversorgung in der Primärrettung zur Hilfsfristverbesserung und Redundanzabsicherung
- Kooperation Verlegenotarzteinsatzdienst, Intensiv- und Schwergewichtigentransporte
- Gemeinsame Konzeption von Standardarbeitsanweisungen/ erweiterte Versorgungsmaßnahmen; einheitliche Zertifizierung und gegenseitige Anerkennung
- Fortbildungskooperation und gemeinsame Ausbildungsformate (z.B. Gruppenführer Rettungsdienst, Einführungsveranstaltungen in den Rettungsdienst)
- Universitätsklinikum Bonn besetzt sowohl NEF in Bonn, als auch im Rhein-Sieg-Kreis
- Gemeinsame verbindliche Bestückungslisten und Verfahrensanweisungen
- Kooperation und gegenseitige Vertretung im LNA-Dienst, Angleichung der MANV – Struktur
- Abgestimmte Patientendatendokumentation/identische Protokolle

Tab. 2 – Technische Komponenten

	Bundesstadt Bonn	Rhein-Sieg-Kreis
Leitstellensoftware	Verbundleitstelle BN/RSK VivaSecur secur.CAD	Verbundleitstelle BN/RSK VivaSecur secur.CAD
Patientenmonitoring	Zoll X Series	Zoll X Series (Corpuls C3) Zukünftige Gerätevereinheitlichung
Digitale Dokumentation	In Planung	In Planung

4.4 Kriterium Bedarfsnachweis

Die Einsatzspektren sind in den Tabellen 3 und 4 dargestellt.

Der Bedarf zur Notwendigkeit eines Telenotarzt-Systems in der Region Bonn/Rhein-Sieg-Kreis soll nachfolgend skizziert werden.

Tab. 3 – Einsatzdaten der Trägergemeinschaft

	Bonn 2021	Rhein-Sieg-Kreis 2021
Einsatzzahl Notfallrettung (RTW gesamt)¹	28.239	61.686
davon mit NEF-Beteiligung (gesamt)	8.633	18.795
Notarztquote² (in %)	30,57 %	30,47 %

Sekundärtransporte (ohne KTW)	4.987	2.735
davon mit Notarzt-Begleitung	1.513	1.161 SU-VERL 3 – 193 SU-VERL 4 – 208 SU-VERL 5 – 96 SU-VERL 5 (SOSI) – 664
Anzahl Einsätze mit verzögerter Eintreffzeit NEF (gesamt) **	771 (> 12 min) 3096 (> 8 min)	*

1) bei der Einsatzzahl Notfallrettung zählen alle hilfsfristrelevanten Einsätze der RTW (mit Sonderrechten) mit Status 3

2) als Notarztquote ist hier der Anteil der Einsätze der Notfallrettung mit NEF-Beteiligung und Status 3 zu verstehen.

*nicht erhoben

** notärztliche Eintreffzeit > 12 Minuten [Alarmierung bis Eintreffen Einsatzstelle]

Tab. 4 – Näherungswerte bezugnehmend auf sinnvolle und mögliche Einsatzbereiche für den Telenotarzt

Einsatzart	Bonn 2021	Rhein-Sieg- Kreis 2021
Primäreinsätze* (vgl. Indikationen S1-Leitlinie)	1.610	3.084
Sekundäreinsätze (vgl. Indikationen S1-Leitlinie)	1079	*2
Abklärung Sekundär- transporte	1.096	*2
Rechtliche Abklärung(*1)	2.619	*2.
...		*2

* Schätzung von 5 % der RTW-Einsätze

*1=Schätzung von 8 % NEF-Einsätze, Stichwort „Pat. verweigert RTW“ (Anteil 30 %) und Fehlfahrt RTW (Anteil 30 %)

*2= nicht erhoben

5. Zielsetzungen

Die Bundesstadt Bonn und der Rhein-Sieg-Kreis beabsichtigen als Trägergemeinschaft für ein Telenotarzt-System eine Telenotarzt-Zentrale einzurichten und diese 24/7 an 365 Tagen im Jahr einsatzbereit zu halten. Gemeinsames Ziel ist die Schaffung der Systemvoraussetzungen bis zum zweiten Halbjahr 2024 und der nachfolgende Start des Telenotarzt-Systems. Zunächst soll nach Schulung der Mitarbeitenden an ausgewählten Referenz-Standorten in Bonn und im Rhein-Sieg-Kreis begonnen werden (Stufe 1). Der weitere Aufwuchs soll dann aus wirtschaftlichen Gründen in einem mehrjährigen Programm mit den regelmäßigen Ersatzbeschaffungen von Rettungswagen sukzessive realisiert werden (Stufe 2). Gemeinsames Ziel ist es, alle Rettungswagen in Bonn und im Rhein-Sieg-Kreis flächendeckend anzubinden.

Die Einrichtung des Telenotarzt-Systems dient der Qualitätsverbesserung im Rettungsdienst in Bonn und dem Rhein-Sieg-Kreis.

Erwartet werden im Einzelnen:

- Verkürzung des notarztfreien Intervalls durch telemedizinische ärztliche Begleitung
- Reduktion der Notwendigkeit von NEF-Einsätzen bei nicht lebensgefährlichen Notfall-Situationen
- Reduktion der Notwendigkeit ärztlicher Begleitung von Verlegungs-Transporten zwischen Krankenhäusern

6. Notwendige Leistungen und kostenbildende Merkmale

Das Telenotarzt-System stellt ein kostenbildendes Qualitätsmerkmal des Rettungsdienstes dar. Der Umfang der notwendigen Leistungen zur Inbetriebnahme und Aufrechterhaltung eines Telenotarzt-Systems wird an Hand der kostenbildenden Merkmale bestimmt. Diese setzen sich aus den Komponenten Personal- und Sachkosten zusammen.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der beteiligten Rettungsdienst-Träger definiert Kostenarten und deren Aufteilung auf die Vereinbarungspartner.

Sämtliche Betriebskosten für die Telenotarzt-Zentrale (ausgenommen des Eigenanteils der Bundesstadt Bonn) werden dem Kernträger Bundesstadt Bonn durch den Rhein-Sieg-Kreis erstattet. Die Kosten für die Ausrüstung der Rettungsmittel für das Telenotarzt-System und die daraus resultierenden laufenden Kosten trägt jedes Mitglied der Trägergemeinschaft selbst. Die Kosten der Telenotarzt-Zentrale, die einem Rettungsdienst-Träger entstehen, werden auf die mittleren und großen kreisangehörigen Städte als Träger der Rettungswachen im Wege einer Anwendung der Leitstellenumlage nach § 14 Abs. 6 S. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW - RettG NRW) anteilig umgelegt.

6.1 Technische Ausstattung der Rettungswagen

Die technische Ausstattung der Rettungswagen umfasst:

- die Beschaffung von Hardware (z. B. Antennen, Halterungen, Übertragungseinheiten, Kopfhörer)
- den Einbau der Hardware
- die Beschaffung der Software
- Konfiguration, Testung, Abnahme des Systems
- die Instandhaltung der beschriebenen Technik
- die Vorhaltung von Ersatz-Systemen bei Ausfall der Technik

6.2 Technische Ausstattung und Betrieb der Telenotarzt-Zentrale

Ausstattung und Betrieb der Telenotarzt-Zentrale umfasst:

- die Bereitstellung von Räumlichkeiten
- die Beschaffung von Hardware (z. B. Rechneinheiten, Monitore, Büromöbel, Ruhemöglichkeiten)
- die Beschaffung der Software (Telenotarzt-Software, Arbeitsplatz Software, Anbindung an Leitstellen-Systeme)
- Konfiguration, Testung, Abnahme des Systems
- die Instandhaltung der beschriebenen Technik

6.3 Unterstützende Leistungen

Die unterstützenden Leistungen umfassen:

- Einweisung / Schulung des Rettungsfachpersonals
- Anpassung und Etablierung von Verfahren (Behandlungspfade, Standard-Arbeits-Anweisungen)
- technischer Support durch den Anbieter des Telenotarzt-Systems
- Berichtswesen gegenüber den Mitgliedern der Trägergemeinschaft
- Bereitstellung von Daten für den Export in andere Auswertungs-Programme (z. B. zur Rettungsdienst-Bedarfsplanung)

6.4 Personalkosten Tele-Notärztinnen und Notärzte

Die Personalkosten umfassen:

- Bereitstellung qualifizierten telenotärztlichen Personals (Facharztstandard) im Zuge der Personalgestellung (inkl. Overhead-Kosten) für den operativen Dienst
- Qualifikations- und Fortbildungsmaßnahmen nach Vorgaben der Ärztekammer (nicht gebührenrelevant)
- Maßnahmen zur strukturierten Einarbeitung, Einsatznachbesprechungen/Supervision/Qualitätsmanagement

**19. Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Bundesstadt Bonn**

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am XX.XX.2023 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), folgende Satzung beschlossen

Artikel I

Die Hauptsatzung der Bundesstadt Bonn vom 1. Juli 1996 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 317), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Juni 2022 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 920) wird wie folgt geändert:

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

Anregungen und Beschwerden (§ 24 GO NRW)

(1) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 24 GO NRW wird bei Anliegen von gesamtstädtischer Bedeutung dem Ausschuss für Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger (im Folgenden: Ausschuss) übertragen. Als Anliegen von gesamtstädtischer Bedeutung gelten Anliegen, deren Bedeutung wesentlich über einen Stadtbezirk hinausgehen und / oder die wegen der möglichen Auswirkungen auch in einem gesamtstädtischen Kontext zu betrachten sind.

(2) Der Ausschuss stellt seine Auffassung zu den Anregungen und Beschwerden durch Beschluss fest (Befürwortung, Ablehnung, Erledigung). Die Verwaltung unterrichtet die Petenten über die Entscheidung des Ausschusses.

(3) Im Falle einer positiven Beschlussfassung (Befürwortung der Prüfung der Angelegenheit durch das sachlich zuständige politische Gremium) gibt der Ausschuss über die Verwaltung (Beschlussvorlage) gegenüber Rat bzw. Fachausschuss eine entsprechende Empfehlung zur Beratung und Entscheidung ab.

(4) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. d. § 24 GO NRW obliegt bei Anliegen, deren Bedeutung nicht wesentlich über einen Stadtbezirk hinausgehen, der jeweiligen Bezirksvertretung. Die Bezirksvertretung stellt ihre Auffassung zu den Anregungen und Beschwerden durch Beschluss fest. Die Bezirksverwaltungsstellen unterrichten die Petenten über die Entscheidung der Bezirksvertretungen.

(5) Die Verwaltung prüft die Zulässigkeit der eingereichten Anregungen und Beschwerden. Mehrere wort- oder inhaltsgleiche Anregungen und Beschwerden können zusammengefasst bearbeitet und dem Ausschuss bzw. der Bezirksvertretung gemeinsam vorgelegt werden. Anregungen und Beschwerden können ohne Behandlung im Ausschuss bzw. in der Bezirksvertretung zurückgewiesen werden, wenn

- a) die Eingabe anonym, ohne Namensnennung der einreichenden Person, erfolgt.
- b) Anregungen und Beschwerden eine Thematik beinhalten, die sich nicht auf Angelegenheiten der Bundesstadt Bonn bezieht und somit nicht in deren Verbandskompetenz fällt. Diese werden, soweit möglich, an die zuständige Stelle weitergeleitet.

c) eine offensichtlich missbräuchliche Eingabe vorliegt.

(6) Auf das Verfahren im Einzelnen findet die Geschäftsordnung des Rates (ggf. über § 6 der Bezirkssatzung) entsprechende Anwendung.

(7) Über § 24 GO NRW hinaus hat jede natürliche oder juristische Person (z.B. rechtsfähiger Verein) bzw. Personenmehrheit (z.B. nichtrechtsfähiger Verein) das Recht, sich schriftlich an den Rat, eine Bezirksvertretung oder die Verwaltung der Bundesstadt Bonn mit Bitten oder Beschwerden zu wenden (Art. 17 GG). Die Regelungen der Absätze 1 bis 6 finden entsprechende Anwendung.

Es wird folgender § 10a eingefügt:

§ 10a Bürgerbegehren (§ 26 GO NRW)

Die Entscheidung über einen Antrag nach § 26 Abs. 2 Satz 7 GO NW (Vorprüfung der Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens) wird auf den Hauptausschuss übertragen.

Artikel II

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

4. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Beherbergungssteuer im Gebiet der Stadt Bonn

Vom

Der Rat der Stadt Bonn hat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW.S. 1061), folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Bundesstadt Bonn zur Erhebung einer Beherbergungssteuer im Gebiet der Stadt Bonn vom 12. Mai 2015 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S. 537), zuletzt geändert durch Satzung vom 4. September 2020 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S. 700), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende neue Überschrift:

„Steuergläubiger“

2. § 2 Absatz 1 erhält folgende geänderte Fassung:

„(1) Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der Aufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb (insbesondere Hotel, Hotel garni, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Jugendherberge, Ferienwohnung, Motel, Campingplatz, Schiff oder ähnliche Einrichtung), der gegen Entgelt eine Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellt; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.“

3. § 2 Absatz 2 erhält folgende geänderte Fassung:

„(2) Der Übernachtung steht die Nutzung der Beherbergungsmöglichkeit, ohne dass eine Übernachtung erfolgt (zum Beispiel Tageszimmer), gleich, sofern hierfür ein besonderer Aufwand betrieben wird. Bei Kreuzfahrtschiffen gilt als Übernachtung eine Anlegedauer von durchgehend mindestens 6 Stunden ab Anlegezeitpunkt inkl. Datumswechsel.“

4. § 2 Absatz 3 wird gestrichen

5. § 3 erhält folgende neue Fassung:

„§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Zahlung der Beherbergungssteuer sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. Personen, welche zum Zweck einer zwingend notwendigen medizinischen Behandlung in Bonn übernachten müssen. Ist aus medizinischen Gründen die Übernachtung einer Begleitperson erforderlich, gilt die Befreiung auch für diese Begleitperson
3. Übernachtungsaufwendungen, die im Rahmen von durch die Schulleitung genehmigten und von Lehrkräften begleiteten Schülerreisen entstehen“

6. § 4 erhält folgende geänderte Überschrift:

„§ 4 Bemessungsgrundlage und Steuersatz“

7. § 4 erhält folgende geänderte Fassung:

„(1) Bemessungsgrundlage ist der vom Gast für die Beherbergung aufgewendete Betrag (einschließlich Umsatzsteuer). Dies gilt auch, wenn mehrere Personen die Leistung zusammen in Anspruch nehmen (zum Beispiel Doppelzimmer). In diesem Fall ist zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Preis für die gemeinschaftliche Beherbergung durch die Anzahl der beherbergten Personen zu teilen.

(2) Die Beherbergungssteuer beträgt 6 vom Hundert der Bemessungsgrundlage nach Absatz 1.

(3) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für sonstige Dienstleistungen ausnahmsweise nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei

a. einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung / Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension): der Betrag der Gesamtrechnung abzüglich einer Pauschale von 7 Euro für Frühstück und je 10 Euro für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit,

b. einem Kreuzfahrtschiff 100 Euro je Gast und Übernachtung, sofern für die gesamte Kreuzfahrt ein Pauschalpreis erhoben wird.

(4) Die Steuer wird bei einer ununterbrochenen Beherbergungsdauer im selben Betrieb längstens für 21 Tage erhoben.“

8. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Beherbergungsleistungen ist dem Kassen- und Steueramt der Stadt Bonn bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Die Steueranmeldung muss vom Steuerentrichtungspflichtigen oder seinem Bevollmächtigten unterzeichnet in Schriftform oder mittels qualifizierter elektronischer Signatur übermittelt werden. In dieser Anmeldung hat der Steuerentrichtungspflichtige die Höhe der Beherbergungssteuer selbst zu berechnen.“

9. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Steuerentrichtungspflichtige hat die Beherbergungssteuer (§ 2 Abs. 1) vom Beherbergungsgast einzuziehen und die Steuer für die Rechnung des Beherbergungsgastes an das Kassen- und Steueramt der Stadt Bonn zu entrichten. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn die Beherbergung nach § 3 der Satzung steuerbefreit ist. Die Erfüllung eines Tatbestands der Steuerbefreiung nach § 3 dieser Satzung ist mittels geeigneter Belege durch den Beherbergungsgast nachzuweisen.

Die Richtigkeit der dem Betreiber des Beherbergungsbetriebes vorgelegten Belege überprüft das Kassen- und Steueramt der Stadt Bonn.“

10. § 7 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Belege über das Vorliegen eines Befreiungstatbestandes sind als Teil des Buchungsvorgangs aufzubewahren; § 147 AO findet Anwendung. Auf Verlangen des Kassen- und Steueramts der Stadt Bonn sind Auszüge aus dem Buchungssystem und diese Belege dem Kassen- und Steueramt der Stadt Bonn vorzulegen.“

11. § 7 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Legt der Beherbergungsgast keine oder keine geeigneten Belege nach § 3 der Satzung vor, ist die Beherbergungssteuer einzuziehen und an das Kassen- und Steueramt der Stadt Bonn abzuführen.“

12. § 9 erhält folgende Überschrift:

„Erstattungsverfahren“

13. § 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Auf Antrag erhält derjenige die Beherbergungssteuer erstattet, von dem diese durch den Beherbergungsbetrieb eingezogen und an die Stadt Bonn entrichtet wurde, sofern die Beherbergung nicht der Besteuerung nach den Bestimmungen dieser Satzung unterlag.“

14. § 9 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Antrag ist spätestens bis zum Ablauf des übernächsten Quartals zu stellen, in dem die Beherbergungsleistung in Anspruch genommen wurde. Die entsprechenden Belege (Kopie der Hotelrechnung und Nachweis über den Befreiungstatbestand nach § 3 dieser Satzung) sind dem Antrag beizufügen.“

15. § 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Eine Erstattung erfolgt grundsätzlich nur, wenn ein Betrag in Höhe von 10 Euro (analog zu § 13 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) überschritten wird.“

16. § 10 Absatz 3 entfällt.

17. § 10 Absatz 4 wird zu Absatz 3.

18. § 10 Absatz 5 wird zu Absatz 4.

19. § 11 Absatz 2 Nr. 6 entfällt.

20. § 11 Absatz 2 Nr. 7 wird zu § 11 Absatz 2 Nr. 6 und erhält folgende geänderte Fassung:

„6. als verantwortliche Person nach § 10 Abs. 3 Satz 1 dieser Satzung seinen Mitwirkungspflichten nach § 10 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung nicht nachkommt.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.

**7. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Bundesstadt Bonn
(Vergnügungssteuersatzung)**

Vom

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666 / SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW.S. 1061), folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Bundesstadt Bonn (Vergnügungssteuersatzung) vom 12. Juli 2010 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S. 411), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. November 2018 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn S. 1458), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinigungen, deren Zweck die Jugendpflege, der Jugendschutz, die Förderung des Sports, die Kulturpflege, die Heimatpflege, die Landschaftspflege, die Pflege des Brauchtums, die Berufsertüchtigung oder die nicht gewerbsmäßige Pflege der Unterhaltung und Geselligkeit ist oder die politischen, wissenschaftlichen, sozialen oder gemeinnützigen Zwecken dienen, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder und Angehörige Zugang haben (geschlossene Gesellschaft);“

2. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer beträgt bei Filmveranstaltungen im Sinne des § 1 Nr. 3:

a. für das Vorführen von Filmen in Kinos 27 v. H. des Entgelts. Entgelt ist die gesamte Vergütung einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, die für die Teilnahme an der Vorführung erhoben wird, abzüglich der hierin enthaltenen Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen, höchstens jedoch bis zur Hälfte des für die Teilnahme an der Filmvorführung zu entrichtenden Entgeltes. Wird kein Entgelt erhoben, ist eine Pauschsteuer von 3,25 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter der Veranstaltungsfläche zu erheben;

b. für das Vorführen von Filmen in Film- und Videokabinen 27 v. H. des Entgelts. Entgelt ist die gesamte Vergütung einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, die für

die Teilnahme an der Vorführung erhoben wird. Wird kein Entgelt erhoben, ist eine Pauschsteuer von 3,25 Euro je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter der Veranstaltungsfläche zu erheben;“

3. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Steuer für die Benutzung von Apparaten nach § 1 Nr. 5 mit Geld- oder Sachgewinnmöglichkeit beträgt je Apparat 20 vom Hundert des Einspielergebnisses. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld. Das zum Ende des Besteuerungszeitraumes negative Einspielergebnis eines Apparates ist mit dem Wert 0,00 EUR anzusetzen.“

4. § 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates/von Apparaten vor dessen Aufstellung sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 15. des folgenden Kalendermonats dem Kassen- und Steueramt der Stadt Bonn in Textform anzuzeigen. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Hersteller, der Geräte-name, die Gerätenummer, die Zulassungsnummer und die Dauer der Aufstellung innerhalb eines Kalendermonats (Kalendertage) mit anzugeben. Dies gilt auch für Ersatzapparate. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates ohne Geld-oder Sachgewinnmöglichkeit gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 6 braucht nicht angezeigt zu werden.“

5. § 7 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Ist der Aufstellort einen vollen Kalendermonat geschlossen, kann von der Festsetzung der Vergnügungssteuer abgesehen werden, wenn die vorübergehende Schließung der Stadt vorher in Textform angezeigt worden ist.“

6. § 9 erhält folgende neue Überschrift und Fassung:

„Erklärung von Veranstaltungen

(1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, 2, 4 und 6 sind bis zum 15. Tag nach Ablauf des Veranstaltungsmonats in Textform zu erklären. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt.

(2) Zur Anmeldung sind alle in § 3 genannten Personen verpflichtet.“

7. § 10 Abs. 5 entfällt

8. § 13 Abs. 1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4: § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung des Apparatbestandes“

9. § 13 Abs. 1 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. § 7 Abs. 5: Abgabe der Steuererklärung auf amtlich vorgeschriebenem Vor-
druck unter Angabe des Einspielergebnisses im Sinne des § 7 Absatz 1 sowie
Vorlage der angeforderten Zählwerkausdrucke in Kopie.“

10. § 13 Abs. 1 Nummer 6 erhält folgende Fassung:

„6. § 9 Abs. 1: Abgabe der Erklärung für Veranstaltungen“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum **1. Januar 2024** in Kraft.

7. Satzung zur Änderung der Satzung der Bundesstadt Bonn über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

Vom

Der Rat der Bundesstadt Bonn hat in seiner Sitzung am aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 / SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV.NRW. S. 490) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. S. 712/ SGV.NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV.NRW. S. 1061) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Bundesstadt Bonn zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer im Gebiet der Stadt Bonn vom 12.07.2010 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S. 420), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2022 (Amtsblatt der Bundesstadt Bonn, S. 577), wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 3 erhält folgende geänderte Fassung:

„(3) Wohnung im Sinne dieser Satzung ist jeder umschlossene Raum, der zum Wohnen oder Schlafen benutzt wird oder benutzt werden könnte. Als Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die nicht oder nur gelegentlich fortbewegt werden.“

§ 5 erhält folgende geänderte Fassung:

„Die Steuer beträgt 13 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§ 4).“

§ 9 Absatz 4 erhält folgende geänderte Fassung:

„(4) Ist die Nebenwohnung keine Zweitwohnung im Sinne von § 2, hat der Inhaber der Nebenwohnung dies nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck zu erklären und die hierfür maßgeblichen Umstände anzugeben und entsprechend nachzuweisen (Negativerklärung).“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.